UNIVERSITÄT ZÜRICH

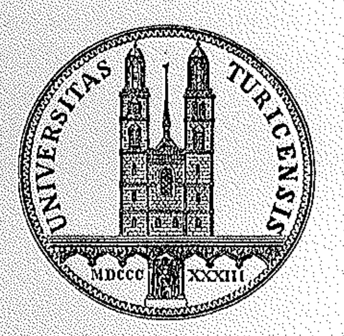
FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 121. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1954

DIE DEMOKRATIE ALS HÜTERIN DER MENSCHENRECHTE

JAHRESBERICHT 1953/54



Druck: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

UNIVERSITÄT ZÜRICH

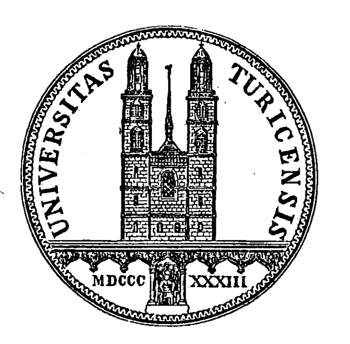
FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 121. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1954

DIE DEMOKRATIE ALS HÜTERIN DER MENSCHENRECHTE

JAHRESBERICHT 1953/54



Druck: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

I.

FESTREDE

DES REKTORS PROF. DR. ZACCARIA GIACOMETTI

gehalten an der 121. Stiftungsfeier der Universität Zürich
am 29. April 1954

Die Demokratie als Hüterin der Menschenrechte

I.

Die Menschenrechte, das sind die Freiheitsrechte, sollen die Freiheit und Würde der Menschen gegenüber der Staatsgewalt schützen, die Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen und damit einen rechtlichen Damm gegen die Aktualisierung der Staatsallmacht bilden. Sie sind eine Errungenschaft des abendländischen Humanismus, da sie, ideengeschichtlich betrachtet, auf Antike und Christentum zurückgehen. Durch Calvinismus und Naturrecht der Aufklärungszeit haben dann die Menschenrechte um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts ihre erste rechtliche Anerkennung in den nordamerikanischen und französischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte erfahren wie zugleich ihren ersten dichterischen Ausdruck in Schillers Dramatik erhalten, und in der Folge Eingang gefunden in viele Verfassungen, so auch in die Kantonsverfassungen und in die Bundesverfassung. Aus staatlich anerkannten wurden die Menschenrechte auf diese Weise zu staatlich verliehenen Freiheitsrechten, sei es, daß der Verfassungsgesetzgeber sie als absolute Rechte, d.h. auch gegenüber dem Gesetzgeber, gewährleistet, wie in der Schweiz, oder aber unter den Vorbehalt des Gesetzes stellt. Infolge der Entwürdigung des Menschen durch den modernen staatlichen Totalitarismus sind die Freiheitsrechte in unseren Tagen wieder stärker ins Bewußtsein der Menschheit gerückt. Sie haben einen neuen Siegeszug angetreten und ringen heute in der Gestalt der durch die Generalversammlung der Vereinigten Nationen 1948 verkündeten Deklaration der Menschenrechte um völkerrechtliche Gewährleistung.

Dieses freiheitliche Wertsystem in der Gestalt der positivierten Freiheitsrechte findet naturgemäß seine weitere Konkretisierung in der übrigen materiellen staatlichen Rechtsordnung, die analog der freiheitlichen Verfassung ebenfalls eine Ordnung der Freiheit sein muß, so z. B. in den Persönlichkeitsrechten und in der Vertragsfreiheit des Privatrechts, in den strafrechtlichen und strafprozessualen Garantien der persönlichen Freiheit.

Nur durch Bindung der Staatsorgane an das Recht kann jedoch die staatsgewaltsfreie Sphäre der Einzelnen, die das Gemeinwesen in der Gestalt von Freiheitsrechten gewährleistet, sichergestellt werden. Darum muß notwendigerweise der materielle Rechtsstaat, das ist der Staat, der Freiheitsrechte garantiert, zugleich ein formeller Rechtsstaat sein, das heißt eine freiheitliche Organisation aufweisen im Sinne der Herrschaft einer gewaltentrennenden Verfassung und der Herrschaft des Gesetzes sowie der richterlichen Rechtskontrolle der staatlichen Funktionen.

Neben ihrem primären freiheitlichen Zweck im Sinne der Gewährleistung der individuellen Freiheit erfüllen aber die Freiheitsrechte noch eine andere wichtige Aufgabe im staatlichen Leben. Sie bilden die ideelle und infolgedessen auch die funktionelle Voraussetzung der Demokratie; sie allein ermöglichen die politische Freiheit, das heißt die demokratische Staatsform. Ohne individuelle Freiheit gibt es keine politische Freiheit und damit keine echte Demokratie. Dieser überaus wichtigen Tatsache ist man sich in der Literatur auffallenderweise erst in den letzten Jahrzehnten auf Grund vor allem des Anschauungsunterrichts durch den Totalitarismus allmählich bewußter geworden.

Die ideelle Grundlage der Demokratie bilden die Freiheitsrechte in der Weise, daß die demokratische Staatsform die letzte Folgerung der Idee der individuellen Freiheit ist; die Demokratie stellt nämlich die Lösung des Problems Individuum und Kollektivität im individualistischen Sinne, im Sinne einer möglichst umfassenden Selbstbestimmung des Einzelnen im Staate dar. Die Freiheit vom Staate führt, konsequenterweise zu Ende gedacht und verwirklicht, zur Freiheit im Staat. Denn das Individuum

kann sich außerhalb seiner staatsfreien Sphäre in der staatlichen Zwangsgemeinschaft, der es nicht zu entrinnen vermag, allein in der Weise ein Stück Freiheit und ein Stück Selbstbestimmung wahren, daß es selber an der Bildung des Staatswillens beteiligt wird. Damit ist allerdings der Einzelne in der Demokratie nicht nur sich selber unterworfen und infolgedessen frei im Sinne der Rousseau'schen Fiktion, sondern er bleibt auch unter dieser Staatsform der heteronomen Zwangsordnung des Rechts unterstellt; aber das Individuum ist dabei nicht nur Normunterworfener, sondern auch Miterzeuger der staatlichen Normen. Die menschliche Freiheit und Würde erscheint eben erst dann restlos sichergestellt, wenn der Einzelne über Freiheitsrechte und freiheitliche Rechtsordnung hinaus auch Subjekt und nicht nur Objekt der staatlichen Rechtsordnung ist. Auch Rousseau, trotz allem zweifellos der größte Theoretiker der Demokratie, fordert, obwohl er keine Freiheitsrechte kannte, die demokratische Staatsform um der individuellen Freiheit willen. Bereits die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789 proklamiert ja neben der individuellen auch die politische Freiheit; sie bildet zugleich eine Erklärung der Bürgerrechte, das heißt aber, der politischen Rechte. Die Freiheitsrechte gehen denn auch heute in der Wirklichkeit durchwegs mit der Demokratie einher, wie schon das Beispiel der Schweiz zeigt. Die Deklaration der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinigten Nationen proklamiert ebenfalls zugleich politische Rechte. Auch wenn die Demokratie, so wenig wie eine andere Staatsform, die Gewähr der objektiv richtigen Entscheidung in sich trägt, wie Rousseau meinte, ist sie von vorneherein ihres freiheitlichen Ursprunges und Wesens wegen ohne weiteres gerechtfertigt; Fehlentscheide der freiheitlichen Demokratie wiegen um der Freiheit willen nicht schwer.

Funktionelle Voraussetzung der Demokratie sind die Freiheitsrechte in der Weise, daß nur sie ein richtiges Spielen der demokratischen Einrichtungen ermöglichen. Das gilt vorab von den gesellschaftlichen Freiheitsrechten im Sinne der Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die ja auch in erster Linie

der politischen Betätigung dienen sollen. Ohne diese Freiheitsrechte gibt es keine freie politische Diskussion, die zum Wesen der Demokratie als politischer Freiheit gehört, und damit keine Bildung eines echten Volkswillens als Staatswillens bei Volkswahlen und Volksabstimmungen; ohne freie politische Diskussion ist aber auch kein richtiges Funktionieren von Parlament und politischen Parteien möglich. Dasselbe gilt jedoch ebenfalls von der persönlichen Freiheit. Diese bildet die Prämisse jener Freiheitsrechte. Ohne Sicherheit der Person in der Gestalt vorab der Bewegungsfreiheit des Menschen wären die genannten Freiheitsrechte praktisch bedeutungslos und damit die politische Selbstbestimmung des Einzelnen in der Bedeutung der freien Stimmabgabe verunmöglicht, was z. B. dann in Frage käme, wenn der Aktivbürger zur Urne geschleppt oder zur Ausfüllung des Stimmzettels in einem bestimmten Sinne gezwungen werden könnte. Ebenso ist zweifellos auch ein wesentliches Stück Wirtschaftsfreiheit notwendige Voraussetzung der Demokratie; die demokratische Willensbildung erschiene im Falle einer umfassenden staatlichen Wirtschaftslenkung oder gar einer Gemeinwirtschaft nicht mehr möglich. Ohne Freiheitsrechte würde die Referendumsdemokratie zur plebiszitären Despotie.

II.

Bleibt nun die echte, die freiheitliche Demokratie sich selber treu? Singt sie das Lob ihres Herkommens, ist sie also Hüterin der Menschenrechte, oder verleugnet sie ihre Väter? Demokratie bedeutet aber rechtliche Herrschaft von Volksvertretung und Volk; infolgedessen geht unsere Frage dahin, ob Volksvertretung und Volk Hüter der Freiheitsrechte seien. Diese Frage drängt sich erstens aus dem Grunde auf, weil im demokratischen Staat die Volksvertretung oder Volksvertretung und Volk Verfassungsgesetzgeber sind; der Verfassungsgesetzgeber besitzt aber als oberste staatliche Instanz, als Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt juristische Allmacht; er verfügt somit letztinstanzlich auch über die in der Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechte.

Diese Frage, ob Volk und Volksvertretung Hüter der Menschenrechte seien, stellt sich weiter auch deswegen, weil in der Demokratie Volksvertretung und Volk auch einfache Gesetzgeber sind; als solche haben sie aber die Freiheitsrechte, insofern diese in der Verfassung lediglich nach Maßgabe des Gesetzes garantiert werden, näher zu positivieren sowie die polizeilichen Schranken, innerhalb welcher die Ausübung der Freiheitsrechte allein erfolgen darf, endgültig zu bestimmen, falls keine richterliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung besteht. Ja beim Fehlen eines solchen richterlichen Prüfungsrechtes besitzen Volksvertretung und Volk auch als einfacher Gesetzgeber praktisch juristische Allmacht, wie auch in der Eidgenossenschaft. So sagt z. B. ein berühmter Ausspruch über das englische Unterhaus, daß dieses alles machen könne, nur nicht einen Mann in eine Frau verwandeln. Der menschlichen Natur ist jedoch die Begierde nach Macht angeboren. Daher besteht, wie schon Montesquieu feststellte, die Gefahr, daß die Staatsmacht mißbraucht werde, und daß infolgedessen auch die rechtlich unbeschränkte Verfassung- und Gesetzgebungsgewalt von Volk und Volksvertretung zum Nachteile, ja zum Verderben der Freiheitsrechte eingesetzt werde; dies um so mehr, da die Macht nach Jakob Burckhardt an sich böse ist. Die Volksvertretung kann aber ihre Macht zum Schaden der Menschenrechte in der Weise mißbrauchen, daß sie Gesetze und Verfassungsrevisionen beschließt, die die Freiheitsrechte über Gebühr beeinträchtigen oder gar beseitigen, oder daß sie die Exekutive hiezu ermächtigt, und das Volk seinerseits dadurch, daß es solche Vorlagen annimmt oder freiheitswidrigen Volksinitiativen zustimmt.

Die Frage nach der Demokratie als Hüterin der Menschenrechte geht also erstens dahin, inwiefern die Volksvertretung trotz ihrer juristischen Allmacht als Verfassungsgesetzgeber die Freiheitsrechte respektiere; sodann frägt es sich, inwieweit das Parlament als einfacher Gesetzgeber die Menschenrechte in freiheitlichem Sinne positiviere, und nur solche gesetzliche Schranken der Freiheitsrechtsausübung errichte, die durch die öffentlichen polizeilichen Interessen gerechtfertigt sind und das absolut er-

forderliche Maß nicht überschreiten. Die Frage nach der Demokratie als Hüterin der Menschenrechte stellt sich zweitens in der Weise, inwiefern das Volk trotz seiner rechtlich unbeschränkten verfassungsgebenden Gewalt Verfassungsvorlagen der Volksvertretung oder Volksinitiativen, die Freiheitsrechte gefährden oder vernichten, die Zustimmung versage, und inwieweit es als einfacher Gesetzgeber freiheitswidrige Gesetze und Gesetzesinitiativen im vorhin erwähnten Sinne verwerfe. Diese Frage nach der Wahrung der Freiheitsrechte durch den Staat erhebt sich allerdings unter jedem politischen Regime, das Menschenrechte kennt. Wenn dieses Problem mit Bezug auf die Demokratie aufgeworfen wird, so aus dem Grunde, weil es eben im demokratischen Gemeinwesen besonders aktuell ist, nachdem die Demokratie *die* Staatsform unserer Zeit darstellt, die Freiheitsrechte gewährleistet.

Die Frage nach der Demokratie als Hüterin der Menschenrechte wird hier aber selbstverständlich nicht im Hinblick auf das demokratische Dogma der absoluten Gewalt des Volkes, sondern lediglich im Hinblick darauf erhoben, daß Volk und Volksvertretung in ihrer Eigenschaft als Verfassungsgesetzgeber und teilweise auch als einfacher Gesetzgeber juristische Allmacht besitzen. Parlament und Volk sind eben nicht als solche rechtlich allmächtig, sondern nur als verfassungsrechtliche Träger der verfassungsgebenden und gesetzgebenden Gewalt. Unsere Frage ist mit anderen Worten nicht dogmatischer, sondern empirischer Art. Sie geht lediglich dahin, ob Volk und Volksvertretung als Verfassungsgesetzgeber und einfacher Gesetzgeber die Menschenrechte in der Rechtswirklichkeit, also tatsächlich gefährden oder vernichten, und nicht, ob das demokratische Dogma in seinen letzten Folgerungen, in der Idee, zur Vernichtung der Freiheitsrechte führe. Das letztere wird zutreffen; damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob Volk und Parlament als empirische Gesetzgeber es dazu kommen lassen werden.

III.

Die Frage, ob die Demokratie Garant der Freiheitsrechte sei, wird weitgehend eher verneint. So zeigt sich unter dem niederschmetternden Eindruck des Jakobinismus in der einschlägigen Literatur von Benjamin Constant an, nach welchem unbeschränkte Macht zur Vernichtung der Freiheit führe, bis in unsere Tage wie ein roter Faden immer wieder die Tendenz zu einer skeptischen Einstellung mit Bezug auf dieses Wächteramt der Demokratie, ja zu einer Verneinung der Möglichkeit desselben. Dabei erscheint es allerdings nicht immer ganz klar, ob die Freiheitsfeindlichkeit der Demokratie in der Welt der demokratischen Idee oder aber in der demokratischen Wirklichkeit erblickt werde, ob diese Aussage mit anderen Worten auf Anschauung, auf historischen Gegebenheiten beruhe, oder lediglich das demokratische Prinzip betreffe. Da jedoch unsere Fragestellung bezüglich der Demokratie als Hüterin der Freiheitsrechte nur empirisch gemeint ist, so ist auch die Theorie hier lediglich insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Demokratie in der Wirklichkeit und nicht in der Idee bezieht.

Verneint oder bezweifelt man in Praxis und Theorie die Möglichkeit, daß Volksvertretung und Volk als Verfassungsgesetzgeber und einfacher Gesetzgeber genügende Garanten der Freiheitsrechte sein können, so liegt es nahe, Rechtsschranken gegen die Gefährdung der Menschenrechte durch die demokratische verfassungsgebende und gesetzgebende Gewalt zu errichten oder in Erwägung zu ziehen.

Die Schaffung solcher Rechtsschranken erfolgt durch die verfassungsrechtliche Verankerung von Naturrecht, und zwar durch die Positivierung der Aussage der Naturrechtslehre, daß die Freiheitsrechte über dem staatlichen Recht stehen. Dies geschieht durch die Erhebung der Freiheitsrechte zu unabänderlichen Normen der Verfassung, also in der Weise, daß die Verfassung die von ihr gewährleisteten Freiheitsrechte auch für den Verfassungsgesetzgeber als rechtlich verbindlich erklärt und damit dessen Revisionsgewalt rechtlich begrenzt. Eine solche recht-

liche Begrenzung der verfassungsändernden Gewalt erfolgt ferner auch dadurch, daß man derartige Rechtsschranken interpretationsweise aus der Verfassung ableitet. Allerdings verdanken solche Rechtsschranken ihre Entstehung nicht unbedingt immer einem Mißtrauen gegenüber der Demokratie, so wenig wie das bezüglich der richterlichen Kontrolle der Gesetze der Fall zu sein braucht, ja der Fall ist, indem die Verfassungsgerichtsbarkeit zu den Essentialia des Rechtsstaates gehört. Eine derartige Verewigung der Freiheitsrechte sehen aus leicht verständlichen Gründen besonders Verfassungen vor, die ein freiheitliches politisches Regime neu einführen. Das ist z. B. der Fall hinsichtlich der provisorischen Verfassung von Westdeutschland. Diese erklärt allerdings nicht die einzelnen von ihr garantierten Freiheitsrechte als für die verfassungsgebende Gewalt unverbrüchlich; sie bestimmt vielmehr, daß ihre Grundsätze über die Unantastbarkeit der Würde der Menschen und über das Bekenntnis des deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten durch den Verfassungsgesetzgeber nicht berührt werden dürfen. Die Unterwerfung der verfassungsgebenden Gewalt unter die Verfassung erscheint aber offensichtlich juristisch unmöglich, da sich der Verfassungsgesetzgeber logischerweise nicht selber rechtlich verpflichten kann, nachdem das Recht ein heteronomes Sollen ist. Nur für die einzelnen Teilorgane einer sich aus mehreren Instanzen zusammensetzenden verfassungsgebenden Gewalt, wie das in der Eidgenossenschaft der Fall ist, könnten solche Normen Unverbrüchlichkeit besitzen. Derartige ewige Verfassungsvorschriften zum Schutze der Freiheitsrechte gegen die verfassungsgebende Gewalt stellen somit unter dem genannten Vorbehalt für die letztere zweifellos keine Rechtsschranken dar, wenn sie auch eine gewisse Integrationswirkung haben mögen. Aber auch wenn diese Normen solche rechtliche Grenzen wären, könnten sie naturgemäß keine genügende Garantie der Menschenrechte bilden. Die historische Entwicklung würde sich allmählich darüber hinwegsetzen oder gar ein Sturmwind sie wegfegen.

Solche Rechtsschranken für den Verfassungsgesetzgeber zum Schutze der Freiheitsrechte werden ferner im Naturrecht erblickt. Diese Tatsache ist auch kaum verwunderlich angesichts der naturrechtlichen Bewegung unserer Zeit, die immer höhere Wellen schlägt, ob welcher Wellen man gemäß dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung fast zum Positivisten werden müßte, wenn es dem nicht schon so wäre. Rechtsverbindliche Grenzen der verfassungsgebenden Gewalt in der Gestalt von Naturrecht können aber m. E. nicht in Frage kommen. Die Naturrechtslehre überschreitet offensichtlich mit einer solchen Annahme die Grenzen rechtswissenschaftlicher Erkenntnis. Das Naturrecht oder übergesetzliche Recht, wie es jetzt vielfach in irreführender Weise auch genannt wird, läßt sich nämlich rechtswissenschaftlich, das heißt empirisch nicht erfassen; denn es ist nur gefühltes, geglaubtes oder gedachtes Recht und nicht gesetztes Recht und damit aber kein eigentliches Recht, kein echtes Recht im Sinne rechtsverbindlicher erzwingbarer Normen. Denn Recht als Inbegriff rechtsverbindlicher und daher in der Regel erzwingbarer Normen kann nur gesetztes Recht sein im Sinne eines einheitlichen Systems von Normen, deren höchsten positiven Geltungsgrund die souveräne Staatsverfassung bildet. Diese schließt nämlich logischerweise die Rechtsverbindlichkeit einer Naturrechtsordnung neben der staatlichen Ordnung für die gleiche Rechtsgemeinschaft aus. Denn insofern zwei verschiedene Normensysteme zugleich im gleichen Geltungsbereich rechtsverbindlich wären, würden naturgemäß unlösbare Widersprüche zwischen ihnen möglich sein. Das kann jedoch der souveräne staatliche Verfassungsgesetzgeber vernünftigerweise nicht gewollt haben. Die Naturrechtsdoktrin ist somit, indem sie Naturrecht zu ihrem Gegenstande macht, kein Erkennen, sondern ein Bekennen; sie ist nicht auf ein Erkennen von rechtsverbindlichen, das ist aber von Normen, die einem heteronomen Sollen angehören, gerichtet; sie ist vielmehr gerichtet auf ein Bekennen von Normen eines autonomen Sollens, die den Einzelnen nur im Gewissen verpflichten, also von Normen der Ethik und der Religion; sind ja die Freiheitsrechte durch das Christentum untermauert. Die Aussagen der Naturrechtslehre stellen infolgedessen philosophische Wertungen, ethische Postulate an den Staat dar. Allerdings sind die

staatlichen Rechtssätze wertbezogen und haben daher auch Naturrecht zum Inhalt. Dieses ist aber nicht an sich, sondern nur insofern Rechtsnorm, als es das positive Recht mitbestimmt, also verrechtlicht, das heißt positives Recht wird. Bilden ja auch die Freiheitsrechte verrechtlichte, ins positive Recht übergeführte Wertungen. Die Naturrechtsdoktrin, die die verfassungsgebende Gewalt des Volkes übergesetzlichen Schranken unterwerfen will, führt auf nichts anderes hinaus, als daß sie dem demokratischen Dogma der absoluten Gewalt des Volkes ein liberales Dogma entgegenstellt. Angesichts der Möglichkeit von unlösbaren Widersprüchen zwischen Naturrecht und positivem Recht bei gleichzeitiger Geltung im gleichen Geltungsbereich könnte das Naturrecht im Falle, daß es rechtsverbindlich wäre wie das staatliche Recht, zu Rechtsunsicherheit und Willkür führen; damit würden jedoch formeller Rechtsstaat und Freiheitsrechte durch das Naturrecht, welches sie im Sinne der liberalen Naturrechtslehre schützen sollte, gefährdet. Das wäre um so mehr der Fall, da das Naturrecht keine objektive Ordnung ist, indem es in verschiedenen Schattierungen, als katholisches, protestantisches, rationalistisches, liberales Naturrecht usw. auftritt, also ein Pluralismus von Naturrechten existiert. Es bestünde, falls dem Naturrecht im gleichen Sinne Rechtsverbindlichkeit zukäme wie dem staatlichen Recht, keine Garantie dafür, daß die rechtsanwendenden Staatsorgane den Normen der staatlichen Rechtsordnung die Anwendung nicht aus dem Grunde versagten, weil diese den naturrechtlichen Wertvorstellungen der genannten Behörden, die nicht identisch sein müssen mit dem Naturrecht des Rechtsstaates, widersprechen. Das würde aber bedeuten, daß das rechtsstaatliche Gesetz seine Schutzfunktion für die Freiheit des Individuums, die in seiner Stabilität, Uniformität und Berechenbarkeit besteht, nicht mehr erfüllen könnte. Das Naturrecht kann sich außerdem auch nach der Richtung für den Rechtsstaat schädlich auswirken, daß es als Instrument der Politik mißbraucht wird.

Wohin die Konkurrenz von staatlichem Recht und Naturrecht zu führen vermag, zeigt schon das Beispiel einer kürzlich erfolgten Presseverlautbarung, in der unter Berufung auf das Naturrecht die Rechtsverbindlichkeit des Jesuitenverbotes der Bundesverfassung bestritten wurde. Wohin diese Konkurrenz führt, zeigen auch Theorie und Praxis zur provisorischen Verfassung von Westdeutschland; diese bejahen weitgehend die Existenz übergesetzlichen Rechts, und das Bundesverfassungsgericht nimmt die Befugnis zur Prüfung der Frage der Übereinstimmung der Verfassung mit dem Naturrecht nach der Richtung in Anspruch, daß es untersucht, ob das Verfassungsrecht in einem unerträglichen Widerspruch zur Gerechtigkeit stehe. Damit maßt sich aber die Justiz das Recht zur Prüfung der Wertmäßigkeit der Verfassung, also die oberste politische Entscheidung im Staate an, und setzt sich auf diese Weise über den Verfassungsgesetzgeber. Der Richter über der Verfassung! Das ist eine im Verfassungsstaat unvorstellbare Vorstellung, eine unpolitische Konzeption, die die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht nur überspannt, sondern sprengt, und damit den Rechtsstaatsgedanken zu dessen großem Schaden ad absurdum führt. Ein solches richterliches Prüfungsrecht könnte außerdem die Freiheitsrechte in Frage stellen; denn es besteht für das Richterkollegium kein objektiver naturrechtlicher Prüfungsmaßstab; die Richter hätten vielmehr diesen Prüfungsmaßstab selber zu bestimmen; sie könnten infolgedessen auf Grund eines selbstgewählten Gerechtigkeitsideals die freiheitliche Verfassung aus den Angeln heben, wenn dieses Ideal nicht der Gerechtigkeitsidee des Rechtsstaats entsprechen sollte. Im Arsenal des Naturrechts findet eben jedes politische Regime wie jede Weltanschauung die geistigen Waffen zu ihrer ideologischen Verteidigung.

IV.

Läßt sich aber, auch abgesehen davon, daß das Recht, wie ausgeführt wurde, keine genügende Garantie der garantierten Menschenrechte bildet, die Frage, ob die Demokratie Hüterin der Freiheitsrechte sei, nur negativ beantworten? Ist wirklich das Volk als Träger der Freiheitsrechte zugleich stets deren Feind? Das wäre

offensichtlich eine abwegige Ansicht. Es liegt vielmehr näher, anzunehmen, daß Volk und Volksvertretung als Nutznießer der Freiheitsrechte die Gewähr der Garantie der Menschenrechte gewissermaßen in sich selber tragen. Die Vermutung sollte jedenfalls dafür sprechen. Dem Volke als Träger der Freiheitsrechte sollte das Amt eines Wächters der Menschenrechte wesensgemäß sein. So wird denn auch die Meinung vertreten, die Demokratie biete die größte Chance der Freiheitsverwirklichung, sie sei die Staatsform, die die Freiheitsrechte am besten schütze. Sogar Tocqueville, der kein Freund der Demokratie war, für den diese une révolution irrésistible, also gewissermaßen Schicksal bedeutete, schloß einen Schutz der Menschenrechte durch das Volk nicht aus. Ein solches Wächteramt wird nun meines Erachtens das Volk unter gewissen Voraussetzungen zweifellos auch versehen, nämlich dann, wenn es für die freiheitliche Demokratie vorbereitet, politisch reif ist. Ein Volk erscheint aber in dem Falle für die echte Demokratie reif, wenn es bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Erstens muß die Freiheitsidee im Individuum und im Volke lebendig und das rechtsstaatliche Naturrecht zwar nicht als Recht, aber als ethische Kraft wirksam sein; es müssen mit anderen Worten freiheitliche Wertvorstellungen herrschen, aber nicht als vom Augenblick geborene euphoristische Stimmungen oder opportunistische Eingebungen, sondern als tiefe politische Überzeugungen, die das Bewußtsein des Volkes dauernd beherrschen und von den treibenden Kräften des politischen Lebens getragen werden. Zweitens muß das Volk eine freiheitliche Tradition besitzen. Seine freiheitlichen Überzeugungen müssen in einer solchen Tradition verwurzelt sein. Tradition ist aber, wie Max Huber gesagt hat, geschichtliches Bewußtsein, und freiheitliche Tradition infolgedessen freiheitliches historisches Bewußtsein. Ein solches geschichtliches Bewußtsein besitzt aber die Demokratie in dem Falle, daß eine freiheitliche Vergangenheit auf sie nachwirkt, daß also die vorausgegangene Generation der lebenden Generation einen Schatz an freiheitlichen politischen Vorstellungen, Anschauungen und Erfahrungen überliefert hat. Drittens muß sich die lebende Generation diesen

ererbten Schatz an freiheitlichen politischen Einsichten und an freiheitlichen politischen Erfahrungen ihrerseits aneignen, ja erkämpfen durch entsprechende politische Erziehung, Erprobung und Bewährung als Verfassungsgesetzgeber und einfacher Gesetzgeber einer echten Demokratie. Ein großes politisches Erziehungsmittel ist dabei in der unmittelbaren Demokratie, wie Fritz Fleiner gezeigt hat, das Referendum. Es gilt auch hier das Dichterwort: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen." Alle diese Momente zusammen, freiheitliche politische Überzeugung, freiheitliche politische Überlieferung, freiheitliche politische Erziehung, Erfahrung und Bewährung schaffen eine freiheitliche Atmosphäre und damit die wesentlichsten Voraussetzungen dafür, daß die Demokratie Hüterin der Menschenrechte sein könne. Je mehr dabei der Sinn für wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Staate lebendig ist, je weniger Hilfe das Volk vom Gemeinwesen verlangt, in desto wirksamerer Weise kann es wohl Garant der Freiheitsrechte sein; denn die Staatshilfe führt bekanntlich zur Staatsintervention und damit zur Freiheitsbeschränkung. Bei Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen ist für die Freiheitsrechte wohl kaum Wesentliches noch zu fürchten seitens der juristischen oder faktischen Allmacht des Volkes und der Volksvertretung als Verfassungsgesetzgeber und Gesetzgeber. Als keine echte Demokratie und daher nicht lebensfähig noch lebenswert erscheint infolgedessen jener Staat, in dem dem Volke die Ausübung seiner Rechte als verfassungsgebende und gesetzgebende Gewalt aus der Befürchtung heraus vorenthalten wird, daß es sich möglicherweise unter bestimmten Parteieinflüssen in totalitäre Abenteuer stürzen könnte. Allerdings ist alles Menschenwerk Stückwerk, und das gilt somit auch für die echte Demokratie. Allein unter diesem Vorbehalt des Allzumenschlichen kann selbstverständlich die Demokratie bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen Hüterin der Menschenrechte sein.

V.

Wenn es mir gestattet ist, das Fazit der bisherigen Ausführungen zu ziehen, so geht dieses dahin, daß alle negativen oder positiven Aussagen über die Demokratie als Hüterin der Menschenrechte situationsbedingt sind und daher nur relativen Wert besitzen können. Die historische und politische Lage, die mit Bezug auf unser Problem in einem bestimmten Lande besteht, darf nicht verallgemeinert werden, wie es z. B. zum großen Schaden der echten Demokratie unter Bezugnahme auf das abschreckende Beispiel des Jakobinismus öfters geschieht; denn die Staaten sind im allgemeinen politische Individualitäten. Für jedes Land, das sich Demokratie nennt, und das tun heute bekanntlich die meisten Staaten, ist unsere Frage besonders zu untersuchen.

Wie verhalten sich nun die Dinge unter dem Aspekt unserer Problemstellung in der modernen Staatenwelt, die sich zur Demokratie bekennt? Ohne mir ein Urteil über fremde Länder anmaßen zu wollen, wozu selbstverständlich nähere Prüfung erforderlich wäre, darf wohl gesagt werden, daß in einer ganzen Reihe solcher Staaten die Freiheitsrechte zweifellos praktiziert werden und daher die Demokratie ihr Wächteramt über die Menschenrechte tatsächlich ausübt. Es stünde ja noch viel schlimmer um die Menschheit und um die Kultur, wenn es sich nicht so verhielte. So erscheint beispielsweise die Demokratie zweifellos als Hüterin der Menschenrechte vorab in der angelsächsischen Welt, in allererster Linie in England, der Mater Parliamentorum, das ja als Ergebnis einer langen historischen Entwicklung den modernen Konstitutionalismus hervorgebracht und das der Welt den Habeas Corpus geschenkt hat. Ähnliches gilt offensichtlich z. B. wohl auch von den skandinavischen Staaten und von den Benelux-Ländern. Das gleiche trifft aber ohne Frage auch für das heute zu Unrecht vielgeschmähte Frankreich zu, dieses klassische Land der Staatsdenker, der politischen Ideen und des Individualismus; trotz einer gewissen Labilität des politischen Regimes war und ist das Parlament und damit indirekt das Volk der dritten und

vierten Republik im allgemeinen, abgesehen von der Ausnahmeordnung der unmittelbaren Nachkriegszeit über den Kollaborationismus, ein Wächter der Menschenrechte. Lieber eine Freiheit in politischer Unstabilität, ja in etwelcher politischer Unordnung, als keine Freiheit.

Besonders großes Interesse bietet selbstverständlich unsere Frage nach der Demokratie als Hüterin der Menschenrechte im Falle der Schweiz. Da unser Land eine Referendumsdemokratie ist, handelt es sich hier nicht darum, wie bei den anderen echten Demokratien, ob das Volk nur mittelbar, in der Gestalt der Volksvertretung die Freiheitsrechte schütze, sondern ob das Volk dieses Wächteramt unmittelbar versehe. Diese Frage kann nun m. E. durchwegs bejaht werden. Das Referendum wirkt sich in der Eidgenossenschaft im allgemeinen konservativ und damit zugunsten des Individuums aus, wie schon vor Dezennien Theodor Curti andeutete und Fritz Fleiner nachwies, und wie es sich bis auf unsere Tage zeigte, ja heute vielleicht noch stärker hervortritt. Allerdings lassen sich außerdem die Ergebnisse der Volksabstimmungen selbstverständlich noch unter anderen Gesichtspunkten bewerten. Verschiedene Faktoren, auch für die Referendumspsychologie nicht immer ersichtliche Gründe bestimmen vielfach den Ausgang der einzelnen Volksabstimmung. Der hervorstechendste Zug bei den negativen Volksentscheiden ist jedoch m. E., wenn man die Dinge in größeren Zusammenhängen betrachtet, weitere Zeitspannen überblickt, zweifellos ein freiheitlicher, der der Geschichte der eidgenössischen Referendumsabstimmungen sein Gepräge gibt. Diese Geschichte zeigt im allgemeinen eine starke Abneigung des Volkes gegen staatliche Eingriffe in die Freiheitssphäre der Einzelnen. Es mögen hier als Beleg des Gesagten nur einige wenige typische Beispiele aus den allerletzten Jahrzehnten erwähnt werden, die sich noch durch weitere vermehren ließen. Ich erinnere an die Verwerfung der Freimaurerinitiative, der Kriseninitiative, der Initiative auf Recht auf Arbeit, der Initiative auf Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit, der Initiative auf den Schutz des Bodens und der Arbeit und Verhinderung der Spekulation, ich erinnere an die Verwerfung des Verfassungs-

artikels über die Verkehrskoordination, an die Verwerfung der zwei Gesetzesvorlagen über den Staatsschutz, des Tuberkulosegesetzes, der Autotransportordnung, des Hotelbauverbotes. In allen diesen Fällen wurden vorab Beschränkungen von Freiheitsrechten, die offensichtlich als zu weitgehend erachtet wurden, abgewehrt. In diesen Zusammenhang gehört zweifellos auch die Verwerfung der Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung vom Jahre 1934. Wohl kaum in Widerspruch zum Gesagten steht die Annahme der neuen Wirtschaftsartikel von 1947, da sie eine im Interesse der Handels- und Gewerbefreiheit selber gelegene Neuordnung der Wirtschaftsfreiheit brachte, welche Annahme übrigens nur mit schwachem Mehr erfolgte, wobei Zürich verwarf, und offensichtlich durch die zeitliche Verbindung der Volksabstimmung mit derjenigen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung erleichtert, ja vielleicht erst ermöglicht wurde. Allerdings mag es zweifelhaft erscheinen, ob die neuen Wirtschaftsartikel von Volk und Ständen angenommen worden wären, wenn diese ihre rechtliche Tragweite im Sinne einer weitgehenden Relativierung und damit einer teilweisen Preisgabe der Handels- und Gewerbefreiheit von vorneherein in voller Klarheit hätten zu erkennen vermögen, oder die extensive Praxis in Anwendung der Vorbehalte der neuen Wirtschaftsartikel zur Wirtschaftsfreiheit voraussehen können. Auch das langsame Tempo in der Sozialgesetzgebung ist wohl vorab aus einer antietatistischen und damit aber freiheitlichen Einstellung des Volkes zu erklären. Der konservative Zug des eidgenössischen Referendums wirkt sich außerdem auch zugunsten der Kantone aus, indem das Referendum die Erweiterung der Bundeskompetenzen erschwert, wie die Verwerfung zahlreicher Vorlagen, die die Ausdehnung des Bundesbereiches zum Gegenstande hatten, zuletzt der Finanzordnung von 1953, deutlich zeigt. Aber auch diese föderalistische Einstellung des Volkes erscheint, wenn auch nur mittelbar, als eine Freiheitsgarantie für den Einzelnen. Denn die föderalistische Struktur des Landes dient eben auf Grund der von ihr bewirkten Verteilung der staatlichen Macht zwischen Bund und Kantonen und damit der Beschränkung dieser Macht auch dem Schutze der individuellen Freiheit. Ohne Volksabstimmungen wäre man auf eidgenössischem Boden zweifellos wohl noch tiefer im Etatismus verstrickt.

Gleich dem Bundesvolke sind aber selbstverständlich ebenfalls das kantonale und das Gemeindevolk Garanten der Freiheitsrechte im genannten Sinne, und das offensichtlich in noch höherem Maße. Denn je kleiner das demokratische Gemeinwesen ist, desto intensiver erscheint naturgemäß die Mitwirkung der freiheitlich gesinnten Aktivbürger an der Ausübung der öffentlichen Funktionen, und um so größer wird infolgedessen die Freiheitsverbürgung des Volkes sein. Allerdings hat diese demokratische Freiheitsgarantie für Kanton und Gemeinde nicht die gleiche praktische Bedeutung wie in der Eidgenossenschaft, da gegenüber der kantonalen Staatsgewalt neben dem Volk auch das Bundesgericht als Hüter der Freiheitsrechte amtet.

Indem somit das Volk durch das Mittel von Referendum und Initiative Garant der Freiheitsrechte ist, wird gewissermaßen zugleich die Forderung Montesquieus, wonach sich die Gewalten im Interesse der individuellen Freiheit hemmen sollen, in dem Sinne erfüllt, daß die Aktivbürgerschaft als Teilorgan der verfassungsgebenden und der Gesetzgebungsgewalt sowie der Exekutive diese hemmende Funktion gegenüber anderen Teilorganen derselben Gewalten, nämlich gegenüber dem Parlament und der Verwaltung wahrnimmt.

Daß die Aktivbürger in der Eidgenossenschaft wirklich Hüter der Freiheitsrechte sind, zeigt auch die Notrechtspraxis des Bundes, die längere Zeit dem Volke die Ausübung der Volksrechte unter Anrufung eines Notrechtes in der Gestalt der dringlichen Bundesbeschlüsse und der Kriegsvollmachten weitgehend vorenthielt. Denn ohne diese schwankenden Gestalten unnötigerweise aus dem Schattenreiche heraufbeschwören zu wollen, darf doch gesagt werden, daß der Erlaß eines großen Teiles der 148 dringlichen Bundesbeschlüsse, die während der beiden Jahrzehnte zwischen 1919 und 1939 ergingen, sowie der Erlaß zahlreicher Vollmachtenbeschlüsse der Kriegszeit nicht aus Gründen von Zeitnot, sondern aus Furcht vor negativen Volksentscheiden,

so z. B. vor Verwerfung wirtschaftlicher Lenkungsmaßnahmen, erfolgte. Das ist gerichtsnotorisch. Indem aber diese ablehnenden Volksabstimmungen, wie bemerkt, weitgehend der Abwehr von Freiheitsbeschränkungen dienten, so beruhte die durch die Furcht vor negativen Volksentscheiden mitbedingte Ausschaltung des Referendums auf Grund des Notrechts zweifellos auch auf der Furcht vor dem Volk als Hüter der Freiheitsrechte. Daher hat das Volk dieses Wächteramt auch bei der Annahme der Volksinitiative für die Rückkehr zur direkten Demokratie, die der Dringlichkeitspraxis einen starken Riegel vorschob, versehen. Auch mit der Dringlichkeitspraxis und dem Vollmachtenregime erfolgte eine Hemmung eines Teilorganes der verfassungsgebenden und gesetzgebenden Gewalt, nämlich des Volkes, durch ein anderes solches Teilorgan, durch die Bundesbehörden, aber primär nicht zum Schutze der Freiheit im Sinne Montesquieus, sondern aus Gründen der Staatsraison, aus etatistischen Motiven oder aus dem Machtstreben der Bureaukratie. Insofern diese Hemmung aber ihren Ursprung in der Furcht vor verwerfenden Volksentscheiden hatte und wirklich sachlich begründet, das heißt durch die Staatsraison bedingt war, wie es z. B. während des Krieges mitunter zugetroffen haben mag, so sollte damit letzten Endes einer Gefährdung der freiheitlichen Demokratie durch das Volk als Verfassungsgesetzgeber und einfacher Gesetzgeber nicht wegen der Freiheitsfeindlichkeit, sondern wegen der Freiheitsliebe der Aktivbürgerschaft vorgebeugt werden. Wahrlich, ein einzigartiges positives Zeugnis, das die Bundesbehörden hier ungewollt dem Volk als Hüter der Menschenrechte ausstellten.

Dieses Wächteramt der Aktivbürgerschaft über die Freiheitsrechte erleidet keine Einbuße durch den Umstand, daß auch in der Schweiz gewisse Spannungen zwischen den wesensverwandten liberalen und demokratischen Prinzipien bestehen, so z. B. zwischen Mehrheitsprinzip und richterlicher Prüfung der Gesetze, so zwischen demokratischer Gleichheit und Werthierarchie oder zwischen sozialer Verantwortung der Demokratie und Individualismus. Denn solche Antinomien erscheinen wohl naturbedingt; sie

beruhen auf einem Zuendedenken und damit auf einer Überspannung dieser Grundsätze nach der einen oder anderen Seite.

Das Volk kann aber, wie die genannte Notrechtspraxis zeigt, allein in dem Falle als Garant der Freiheitsrechte amten, daß die demokratischen Einrichtungen tatsächlich auch spielen. Die Voraussetzungen hiefür sind gegenwärtig wieder günstiger, nachdem das Vollmachtenregime beseitigt wurde und die dringlichen Bundesbeschlüsse infolge ihrer Unterstellung unter ein nachträgliches fakultatives und obligatorisches Referendum nach Maßgabe des neuen Notrechtsartikels 89 bis der Bundesverfassung sich nicht mehr lohnen und infolgedessen ihre praktische Bedeutung tatsächlich auch weitgehend eingebüßt haben. Allerdings taucht dafür heute für das Volk als Hüter der Freiheitsrechte eine andere dunkle Wolke am Horizonte auf. Die Tendenz zu umfassenden Gesetzesermächtigungen an die Exekutive und damit zur Verschiebung des Schwergewichtes der Rechtsetzung vom Gesetzgeber auf die Verwaltung und infolgedessen der Zusammenballung der politischen Macht bei der letzteren wird immer stärker. Das zeigt z. B. sehr gut die gegenwärtige eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung, die zur Hauptsache nicht im Landwirtschaftsgesetz selber enthalten ist, sondern in dazu gehörigen Verordnungen niedergelegt wird; diese bilden aber überwiegend nicht etwa Vollziehungsverordnungen, sondern gesetzesvertretende Verordnungen, die in weitgehendem Maße die Materie an Stelle des Gesetzes regeln; das bringt schon der Name Statut, den diese Verordnungen vielfach tragen, deutlich zum Ausdruck. Eine derartige Delegationspraxis mag zwar aus der Spannung, die notwendigerweise zwischen der Wirtschaftsgesetzgebung eines Lenkungsstaates und der direkten Demokratie besteht, politisch verständlich erscheinen; eine solche umfassende Gesetzesdelegation, die der Logik der Referendumsdemokratie und der Gewaltentrennung widerspricht und im wirtschaftlichen Sektor auch gegen Art. 32 der Bundesverfassung verstößt, bewirkt jedoch eine Schmälerung des Gesetzesreferendums und damit eine Beeinträchtigung des Volkes in seiner Funktion als Hüter der Menschenrechte. Denn es ist nicht dasselbe, ob Parlament und

Volk nur über ein Rahmen- oder Blankettgesetz, das lediglich allgemeine Richtlinien enthält und dessen rechtliche Tragweite die Aktivbürgerschaft infolgedessen vielfach gar nicht zu überblicken und zu beurteilen vermag, oder über eine Ordnung zu befinden haben, die die Materie wenigstens in ihren Grundzügen erschöpfend regelt.

Das Wächteramt des Volkes als Hüter der Freiheitsrechte wäre offenbar noch viel augenfälliger, wenn nicht immer mehr zur Rechtssatzform der Verordnung gegriffen würde, wenn man umgekehrt zum Beispiel die verschiedenen, Statuten genannten Rechtsetzungsakte des wirtschaftlichen Dirigismus dem Referendum unterstellte. Falls überhaupt heute in der Eidgenossenschaft gewisse Gefahren für die Freiheitsrechte lauern, so drohen sie unmittelbar von der Verordnungshypertrophie, das ist aber von der Verwaltung her, bei der sich auf Grund der Gesetzesdelegation die Macht immer mehr anhäuft, und indirekt von der Bundesversammlung, die eine solche Delegationspraxis duldet und sich damit teilweise selber entmachtet.

Ja auch ohne rechtlich haltbare Gesetzesdelegationen setzt die Verwaltung gegenwärtig neues in die persönliche Freiheit tief eingreifendes Recht, das darum der Gesetzesform bedurft hätte, wie die Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, die umfassende Dienstpflichten für die Zivilbevölkerung begründet, zeigt. Auch hier wird offensichtlich das Referendum aus Furcht vor negativen Volksentscheiden ausgeschaltet und damit das Volk in seinem Amte als Wächter über die Freiheitsrechte suspendiert. Die staatsmännische Kunst besteht jedoch zweifellos darin, die politischen Schwierigkeiten zu meistern, und nicht darin, sie zu umgehen.

Auch die volle Anwendung der strafprozessualen und verwaltungsverfahrensrechtlichen Garantien der persönlichen Freiheit scheint nicht immer überall im Lande ganz gesichert und die Zulänglichkeit dieser Garantien vielleicht mitunter nicht durchwegs gegeben zu sein.

Diese Schatten vermögen aber das vorhin entworfene Bild nicht wesentlich zu trüben. In der Schweiz amtet das Volk in

umfassender Art unmittelbar als Hüter der Menschenrechte, und unser Land wird infolgedessen trotz allem durch eine Harmonie weitgespannter individueller Freiheit und weitgespannter politischer Freiheit gekennzeichnet. Diese Harmonie ist bedingt durch eine freiheitliche Atmosphäre, die auf freiheitlichen politischen Wertvorstellungen, auf alter freiheitlicher Überlieferung, auf langjähriger freiheitlicher politischer Erfahrung und Bewährung beruht. Ja, die Schweiz bildet einen einzig dastehenden Fall von Demokratie, wo das Volk als Gesetzgeber selbst Hüter der Menschenrechte ist, und sie erbringt damit in schönster Weise den lebendigen Beweis der Existenzmöglichkeit eines echten, eines freiheitlichen demokratischen Staates.

„Das Land ist eben recht,
Ist nicht zu gut und nicht zu schlecht,
Ist nicht zu groß und nicht zu klein,
Um drin ein freier Mann zu sein!“

(Aus Gottfried Kellers Eröffnungslied
am eidgenössischen Sängerfest 1858)

II.

STÄNDIGE EHRENGÄSTE DER UNIVERSITÄT

Abegg-Haegler, Carl Julius, Dr. phil. h. c., Kaufmann, in Zürich (1933)
Biber, Werner, Dr. med., Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, in Zürich (1950)
Blaß, Heinrich, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Bodenkreditanstalt, in Zürich (1949)
Bodmer, Martin, Dr. h. c., Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in Genf (1940)
Boßhard, Gottfried, Dr. iur. h. c., Ehrenpräsident der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft „Winterthur", in Winterthur (1933)
Burckhardt, Felix, Dr. phil., alt Direktor der Zentralbibliothek, in Zürich (1944)
Escher-Frey, Hans, Dr. iur., in Zürich (1946)
Hofmann, Johann, Dr. phil., alt Direktor der kant. landwirtschaftlichen Schule „Strickhof", in Zürich (1949)
Hunziker, Fritz, Prof. Dr. phil., alt Rektor des kant. Literargymnasiums, in Feldmeilen (1951)
Korrodi, Hermann, Dr. iur., Direktor der Elektro-Watt, Elektrische und industrielle Unternehmungen AG., in Zürich (1944)
Lavater, Hans, Musikdirektor, in Zürich (1933)
Pessina, Plinio, Dr. rer. pol., Direktor der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich (1950)
Peter, Heinrich, Kantonsbaumeister, in Zürich (1951)
Reinhart, Oscar, Dr. phil. h. c., in Winterthur (1933)
Rübel, Eduard, Prof. Dr. phil., in Zürich (1940)
Sigerist, Henry E., Prof. Dr. med., in Pura, Tessin (1947)
Speiser, Andreas, Prof. Dr. phil., in Basel (1945)
Sulzer, Hans, Dr. iur., Minister, in Winterthur (1953)
Zoelly, Charles, Dr. iur., Generaldirektor der Schweiz. Bankgesellschaft, in Zürich (1951)
Zollinger, Walter, Dr. oec. publ., in Zürich (1945)

Die Zahl in Klammern bezeichnet das Jahr der Ernennung zum Ständigen Ehrengast.

III.

BERICHT ÜBER DAS AKADEMISCHE JAHR 1953/54

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1953 bis 31. März 1954)

a) Dozentenschaft

Todesfälle:

Fünf Mitglieder des akademischen Lehrkörpers wurden der Universität im abgelaufenen Jahr durch den Tod entrissen:

In Gmunden (Österreich), wo er seinen Lebensabend verbrachte, starb am 19. August 1953 Titularprof. Dr. *Otto Gröger*, welcher vom Wintersemester 1921/22 bis zu seinem aus Altersgründen auf Ende des Wintersemesters 1950/51 erfolgten Rücktritt als Privatdozent für Ältere Germanische Sprachen an der Philosophischen Fakultät I gewirkt hatte.

Dr. *Fritz Jenny*, seit Beginn des Wintersemesters 1949/50 als Privatdozent für das Gebiet der Unfallmedizin an der Medizinischen Fakultät habilitiert, starb am 23. August 1953 durch einen Autounfall.

Nach einer langen Leidenszeit verschied am 17. September 1953 Honorarprof. Dr. *Emil Ermatinger*. Er wirkte seit 1912 als Extraordinarius und vom Sommersemester 1922 an bis zu seinem aus Altersgründen auf Ende des Sommersemesters 1943 erfolgten Rücktritt als Ordinarius an der Philosophischen Fakultät I für Deutsche Literaturgeschichte vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1850 mit Einschluß der stilistischen und deutschanalytischen Übungen.

Am 30. September 1953 starb Titularprof. Dr. *Paul Wolfer*. Der Verstorbene wirkte vom Wintersemester 1921/22 an als Privatdozent für Experimentelle Pathologie und Therapie an der Medizinischen Fakultät. Aus Altersgründen trat er auf Ende des Wintersemesters 1952/53 von der Dozentur zurück.

In Chardonne sur Vevey starb am 6. Januar 1954 Titularprof. Dr. *Louis Wittmer.* Als Privatdozent für Geschichte der Französischen Literatur wirkte der Verstorbene an der Philosophischen Fakultät I vom Sommersemester 1926 bis zu seinem aus Altersgründen erfolgten Rücktritt am Ende des Sommersemesters 1949.

Die Universität erhielt ferner Kenntnis vom Hinschied zweier Professoren, die in früheren Jahren an unserer Hochschule gewirkt hatten:

Prof. Dr. *Ernst Zermelo,* vom Sommersemester 1910 bis zum Wintersemester 1915/16 Ordinarius für Reine Mathematik, starb am 21. Mai 1953 in Freiburg i.B.; Prof. Dr. *Berthold Andreas Schwarz,* vom Sommersemester 1926 bis zum Wintersemester 1929/30 Ordinarius für Römisches Recht und modernes Privatrecht, starb am 11. September 1953.

Die Universität wird den verstorbenen Dozenten ein ehrendes Andenken bewahren. Die Bilder und Nekrologe der Dozenten, welche im Zeitpunkt ihres Hinschiedes Mitglied des Lehrkörpers der Universität waren, befinden sich im Abschnitt V dieses Berichtes.

Rücktritte:

Altershalber traten von ihren Professuren zurück *auf Beginn des Wintersemesters 1953/54:* Prof. Dr. *Walter Heß,* Extraordinarius für Konservierende Zahnheilkunde; *auf Beginn des Sommersemesters 1954:* Prof. Dr. *Mieczislaw Minkowski,* Extraordinarius für Neurologie und Direktor des Hirnanatomischen Institutes und der Neurologischen Klinik und Poliklinik.

Die beiden zurückgetretenen Professoren wurden vom Regierungsrat in Anerkennung ihrer langjährigen und verdienstvollen Tätigkeit zu *Honorarprofessoren* ernannt.

Als *Privatdozenten* traten zurück auf *Beginn des Sommersemesters 1953* (außer dem im letzten Jahresbericht erwähnten Titularprof. Dr. J. Ulrich Hubschmied) Dr. *Ernst C. Büchi,* Privatdozent für Anthropologie; auf *Beginn des Wintersemesters 1953/54:* Dr. *Erich Liebmann,* Privatdozent für Innere Medizin; Titular-

prof. Dr. *Franz Stoeßl,* Privatdozent für Klassische Philologie; Dr. *Christoph Simonett,* Privatdozent für Klassische Archäologie (Griechische und Römische Kunstgeschichte); auf *Beginn des Sommersemesters 1954:* Dr. *David Lerch,* Privatdozent für Systematische Theologie und Dogmengeschichte; Dr. *Christian Maurer,* Privatdozent für Neutestamentliche Wissenschaft; Titularprof. Dr. *René König,* Privatdozent für Philosophie, mit besonderer Berücksichtigung der Soziologie; Dr. *Paul Matthieu,* Privatdozent für das Gebiet der angewandten Mathematik.

Dr. *Erich Liebmann* bleibt, entsprechend der Bestimmung von § 84bis der Universitätsordnung, als ehemaliger Privatdozent weiterhin dem Lehrkörper der Universität angegliedert.

Beförderungen:

Befördert wurden auf *Beginn des Wintersemesters 1953/54:* Prof. Dr. *Erwin Frey,* bisher Extraordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften; Titularprof. Dr. *Erwin Uehlinger,* zum ordentlichen Professor für Allgemeine Pathologie einschließlich der Experimentellen Pathologie und für Pathologische Anatomie, unter gleichzeitiger Ernennung zum Direktor des Pathologischen Institutes; Privatdoz. Dr. *Hans R. Mühlemann,* zum außerordentlichen Professor für Konservierende Zahnheilkunde und Paradontologie sowie Histologie der Zähne.

Titel und Rang von ordentlichen Professoren wurden verliehen, mit Wirkung ab 16. Juli 1953, an Prof. Dr. *Ambrosius von Albertini* (Medizinische Fakultät), mit Wirkung ab 3. September 1953 an Prof. Dr. *Paul Rossier* (Medizinische Fakultät) und an Prof. Dr. *Pierre Schmuziger* (Zahnärztliches Institut).

Prof. Dr. *Hans Graf,* außerordentlicher Professor an der Veterinär-medizinischen Fakultät, lehnte einen ehrenvollen Ruf als Ordinarius für Pharmakologie und Toxikologie an die Tierärztliche Fakultät der Universität München ab. Er wurde auf *Beginn des Sommersemesters 1954* zum Ordinarius ad personam befördert. Auf den gleichen Zeitpunkt wählte der Regierungsrat

Prof. Dr. *Conrad Burri*, ordentlicher Professor an der Eidg. Technischen Hochschule, zum ordentlichen Professor ad personam für Spezielle Mineralogie und Petrographie an der Philosophischen Fakultät II.

Zu *Titularprofessoren* wurden ernannt am 30. April 1953 Privatdoz. Dr. *Medard Boß* (Medizinische Fakultät), am 21. Mai 1953 Privatdoz. Dr. *Peter Meyer* (Philosophische Fakultät I), am 3. September 1953 die Privatdozenten Dr. *Richard Allemann*, Dr. *Richard Luchsinger* und Dr. *Oskar Winterstein* (alle drei an der Medizinischen Fakultät) und am 17. Dezember 1953 die Privatdozenten Dr. *Heini Hediger*, Dr. *Walter Ulrich Guyan* und Dr. *Karl Wieland* (alle drei an der Philosophischen Fakultät II).

Berufungen:

An die Universität Zürich wurden berufen auf *Beginn des Wintersemesters 1953/54:* Prof. Dr. *Karl Siegfried Bader*, ordentlicher Professor an der Universität Mainz, als Ordinarius für Schweizerische und Deutsche Rechtsgeschichte, Mitvertretung im Strafrecht in den Fächern Strafrechtsgeschichte, internationales Strafrecht einschließlich Auslieferungsrecht, Allgemeiner Strafprozeß und Kriminalsoziologie und eventuell auch Mitvertretung im Sachen-, Obligationen- und Handelsrecht; auf *Beginn des Sommersemesters 1954:* Prof. Dr. *Fritz Laves*, Professor im Department of Geology der Universität Chicago, als Ordinarius für Mineralogie und Petrographie.

Ehrungen:

Soweit dem Rektorat bekannt, sind folgende Dozenten mit *Ehrungen* bedacht worden:

Prof. Dr. *Alfred Gysi*, Honorarprofessor an der Medizinischen Fakultät: Ehrenmitglied der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft; Prof. Dr. *Walter R. Heß*, Honorarprofessor an der Medizinischen Fakultät: Doctor of Science honoris causa der Mc Gill-Universität Montreal; Prof. Dr. *Hermann Mooser*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Ehrendoktor der National-

Universität, Mexico; Prof. Dr. *Alfred Brunner*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Ehrenmitglied der Bayerischen Chirurgen-Vereinigung, München, und Mitglied der Leopoldina, Leopoldinisch-Carolinische Deutsche Akademie der Naturforscher, Halle (Saale); Prof. Dr. *Hans R. Schinz*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Ehrenmitglied der Dänischen Röntgengesellschaft; Prof. Dr. *Guido Fanconi*, Ordinarius an der Medizinischen Fakultät: Honorarprofessor der Universität Havana; Titularprof. Dr. *Fritz Lüthy*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: Korrespondierendes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und Honorary Member der American Academy of Neurology; Dr. *Adolf Fehr*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: „Membre correspondant étranger" der „Société de Chirurgie de Lyon"; Dr. *Erich Glatthaar*, Privatdozent an der Medizinischen Fakultät: Korrespondierendes Mitglied der „Société Royale Belge de Gynécologie et d'Obstétrique"; Prof. Dr. *Carl J. Burckhardt*, Honorarprofessor an der Philosophischen Fakultät I: Zuerkennung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels; Dr. *Caesar Dubler*, Privatdozent an der Philosophischen Fakultät I: Preis der Real Academia Española für ein Glossar medizinischer Fachausdrücke eines Kastilischen Wörterbuches; Prof. Dr. *Alfred Ernst*, Honorarprofessor an der Philosophischen Fakultät II: Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München; Prof. Dr. *Paul Karrer*, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät II: Ehrendoktor der Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt; Titularprof. Dr. *Heinrich Jecklin*, Privatdozent an der Philosophischen Fakultät II: Korrespondierendes Mitglied des „Instituto dos Actuarios Portugueses", Lissabon, und ordentliches Mitglied des „Institut International de Statistique", Den Haag.

Jubiläen:

Das *90. Altersjahr* vollendete Honorarprof. Dr. *Emil Feer* (5. März 1954), das *80. Altersjahr* Honorarprof. Dr. *Emil Ermatinger*† (21. Mai 1953); es vollendeten das *75. Altersjahr* Honorar-

prof. Dr. *William Brunner* (7. Juli 1953), Honorarprof. Dr. *Hans Stettbacher* (23. Juli 1953), Honorarprof. Dr. *Gottlob Schrenk* (10. Februar 1954), Honorarprof. Dr. *Edgar Meyer* (5. März 1954) und das *70. Altersjahr:* Prof. Dr. *Robert Faesi* (10. April 1953).

Titularprof. Dr. *Franz Stadler* beging das 40jährige Dozentenjubiläum. Das 25. Dienstjahr als Universitätsprofessoren vollendeten Prof. Dr. *Fritz Blanke*, Prof. Dr. *Richard Büchner*, Prof. Dr. *Guido Fanconi*, Prof. Dr. *Mieczislaw Minkowski*, Prof. Dr. *Rudolf Staub*; das Jubiläum der 25jährigen Tätigkeit als Privatdozent beging Titularprof. Dr. *Max Gut*.

Habilitationen:

Auf *Beginn des Sommersemesters 1953* wurde die venia legendi außer an die im Jahresbericht 1952/53 erwähnten Dozenten verliehen an Prof. Dr. phil. *Julius Pokorny* (Philosophische Fakultät I) für Keltische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Sprachwissenschaft.

Auf *Beginn des Wintersemesters 1953/54* erhielten die venia legendi an der *Medizinischen Fakultät:* Dr. med. *Gaetano Benedetti* für das Gebiet der Psychiatrie, Dr. med. et phil. *Peter Waser* für das Gebiet der Pharmakologie, Dr. med. dent. *Robert Eisenring* für das Gebiet der Zahnärztlichen Prothetik; an der *Philosophischen Fakultät II:* Prof. Dr. *Heini Hediger* für Tierpsychologie und Tiergartenbiologie.

Auf *Beginn des Sommersemesters 1954* habilitierten sich an der *Medizinischen Fakultät:* Dr. med. *Alfred Huber* für das Gebiet der Ophthalmologie, Dr. med. *Gerhard Weber* für das Gebiet der Neurochirurgie; an der *Philosophischen Fakultät II:* Dr. *Heinrich Meier* für Mathematik.

Der *Lehrkörper* der Universität setzte sich Ende 1953 wie folgt zusammen:

Fakultäten		Ordin.	Extraord.	Hon. Prof.	Privatdoz.*	Zurückgetr. P.-D.	Lehraufträge	Total
Theologische		5	2	2	6 (2)	1	2	18
Rechts- und staatsw.	iur. utr.	9	1	4	5 (–)	–	5	24
	oec. publ.	4	2	1	–	2	2	11
Medizinische (mit Zahnärztlichem Institut)		19	11	8	69 (22)	5	3	115
Veterinär-medizinische		4	5	1	2 (1)	–	2	14
Philosophische I		17	15	8	29 (15)	2	17	88
Philosophische II		14	5	5	23 (11)	2	10	59
		72	41	29	134 (51)	12	41	329

* In Klammern ist die Zahl der Titularprofessoren angegeben; sie ist in der Hauptzahl inbegriffen.

b) Organisation und Unterricht

Die Universität spricht an dieser Stelle dem Kantonsrat, dem Regierungsrat sowie den Erziehungsbehörden den Dank aus für das Verständnis und das Wohlwollen, das sie ihren Bedürfnissen im Berichtsjahr wiederum entgegengebracht haben.

Rektorat

In seiner Sitzung vom 29. Januar 1954 wählte der akademische Senat Prof. Dr. *Zaccaria Giacometti*, Ordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, zum Rektor für die Amtsperiode 1954/56.

Ruhegehälter der Universitätsprofessoren

Am 15. Juni 1953 genehmigte der Kantonsrat die nachstehende, vom Regierungsrat am 5. März 1953 beschlossene Ergänzung von § 16 der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948/3. Juli 1950:

„Wird zu der durch diese Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat

mit Genehmigung des Kantonsrates das Ruhegehalt im gleichen Verhältnis erhöhen wie die Leistungen der Beamtenversicherungskasse“.

Am gleichen Tag genehmigte der Kantonsrat ferner einen Beschluß des Regierungsrates vom 5. März 1953, wodurch die in § 16 der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren festgesetzten Ruhegehälter der nach dem 31. Oktober 1952 in den Ruhestand tretenden Professoren um 10% erhöht werden.

Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich

Der Regierungsrat genehmigte am 25. Juni 1953 eine vom Stiftungsrat der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich in seiner Sitzung vom 12. Januar 1953 beschlossene Verbesserung der Leistungen der Stiftung. Die Witwenrente wird dadurch von Fr. 1700.– auf Fr. 2100.– erhöht; damit werden automatisch auch die in Prozenten der Witwenrente berechneten Waisenrenten heraufgesetzt. Zur Finanzierung dieser Rentenerhöhungen sind die Jahresbeiträge und das Einstandsgeld, das bei einem Eintritt nach zurückgelegtem 30. Altersjahr bzw. beim Wiedereintritt in die Stiftung, zu leisten ist, heraufgesetzt worden.

Förderung des akademischen Nachwuchses

Die Zahl der Gesuche um Gewährung von Beiträgen zur Förderung des akademischen Nachwuchses war im Berichtsjahr ganz besonders groß, so daß der Jahreskredit von Fr. 50 000.– nicht ausreichte, um alle gut ausgewiesenen Bewerber zu berücksichtigen. Verschiedene Gesuche mußten deshalb gekürzt oder zurückgestellt werden. Auf Antrag der Senatskommission zur Förderung des akademischen Nachwuchses bewilligte der Erziehungsrat zwölf Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 50 200.–.

Studentenaustausch

Die der Universität zur Verfügung gestellten Kredite ermöglichen es, pro Jahr an je zwei Studierende aus *Frankreich*, *Großbritannien*, *Italien* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* und an einen Studierenden aus *Spanien* Stipendien im Betrage von je Fr. 2800.– auszurichten. Außer den Barstipendien werden diesen Austauschstudierenden alle Studiengebühren aus dem Fonds für die Universität bezahlt. Das Rektorat ist ferner ermächtigt, neben den beiden Stipendiaten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, fünf weiteren amerikanischen Studierenden die Gebühren zu Lasten des Fonds für die Universität zu verrechnen.

Von Seite der Studentenschaft der Universität wird dem Studentenaustausch mit dem Ausland lebhaftes Interesse entgegengebracht, was in den zahlreichen Bewerbungen, die jedes Jahr eingehen, zum Ausdruck kommt.

Die Zahl der Anmeldungen für die von der *französischen Regierung* angebotenen zwei Jahresstipendien, umfassend Monatsbeiträge von ffr. 25 000.– für neun Monate sowie den Erlaß der Hochschulgebühren, war wiederum so groß, daß sich das Rektorat veranlaßt sah, vier Bewerbern je ein halbes Stipendium zuzusprechen. Drei Studierende unserer Universität – alle Romanisten – verbrachten das Wintersemester 1953/54 in Paris, während der vierte, ein Mediziner, seine Studien im Frühjahr 1954 in Paris fortsetzen wird. Die französischen Behörden schlugen einen Germanisten und eine Pharmakologin als Austauschstudenten für das Studienjahr 1953/54 vor.

Die beiden Zürcher Studenten, welche im Rahmen des Studentenaustausches mit *Großbritannien* ihre Studien in Aberdeen fortsetzen, erhalten dort nunmehr ein von bisher £ 117.9.6 auf £ 200.–.– erhöhtes Jahresstipendium. Ein Studierender der Anglistik wird das ganze Studienjahr 1953/54 in Aberdeen verbringen; der zweite Freiplatz wurde auf zwei Studierende, welche je ein Semester in Schottland absolvieren, aufgeteilt. Von der Universität Aberdeen verbringen zwei Germanisten das Studienjahr 1953/54 in Zürich.

Der Studentenaustausch mit *Italien* vollzieht sich zwischen den beiden Internatsschulen Collegio Ghislieri in Pavia und Scuola Normale Superiore in Pisa und der Universität Zürich. Die Zürcher Studenten erhalten neben freier Station ein Taschengeld von Lit. 10000.– im Monat. Als Austauschkandidaten für Pavia wurden zwei Romanisten, die sich je ein Semester in Pavia aufhalten, bestimmt, während sich für Pisa ein Romanist und ein Historiker in das Stipendium teilen. Für die Stipendien und Freiplätze in Zürich wurde von Pisa ein Romanist und von Pavia ein Mediziner in Vorschlag gebracht.

Da der für das Studienjahr 1953/54 bezeichnete zürcherische Austauschkandidat – ein Romanist – seinen Aufenthalt in *Spanien* um ein Jahr vorverlegt hat, kam eine Ausschreibung des Stipendiums für das Studienjahr 1953/54 nicht in Betracht. Aus Spanien studiert in Zürich seit dem Sommersemester 1953 ein Studierender der Philosophischen Fakultät I; im Wintersemester 1952/53 war kein spanischer Austauschstudent eingeschrieben.

Im Rahmen des Studentenaustausches mit den *Vereinigten Staaten von Amerika* wurde für das Studienjahr 1953/54 die Bewerbung eines zürcherischen Absolventen des Zahnärztlichen Institutes berücksichtigt. Er erhielt ein wöchentliches Stipendium von $ 35.– zugesprochen. Die Universität Zürich gewährte für die gleiche Periode Barstipendien und den Erlaß der Gebühren je einer Studierenden der Musikwissenschaften und einem Studierenden der Medizin, während einer Studierenden der Medizin die Befreiung von den Gebühren zugestanden wurde.

Durch den von der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen organisierten *Assistenzlehrer-Austausch mit England* konnten für das Studienjahr 1953/54 an insgesamt acht Absolventen schweizerischer Hochschulen, davon an fünf der Universität Zürich, Lehrstellen in England oder Schottland vermittelt werden, während umgekehrt vier englische Assistenzlehrer an schweizerischen Mittelschulen, davon einer an der Kantonsschule Zürich und am Unterseminar Küsnacht, wirken.

Baufragen

Kantonsrat und Regierungsrat gewährten für Umbauarbeiten, bauliche Verbesserungen und Reparaturen die nachstehenden größeren Kredite:

Fr. 900 000.—	für die Übertragung der Liegenschaft Freiestraße 30 vom Finanzvermögen zum Verwaltungsvermögen. Die Liegenschaft wird der Universität für das *Geographische Institut* zur Verfügung gestellt;
Fr. 37 700.—	für die Errichtung und Einrichtung einer Laboratoriumsbaracke für das *Veterinär-bakteriologische Institut*;
Fr. 76 500.—	für die Errichtung zweier Baracken (Laboratorium, Werkstatt, Garderobe und Notstand) auf dem *Tierspitalareal*;
Fr. 10 500.—	für die Umgestaltung des Schlachtlokales und Einrichtung eines Kühlraumes im *Tierspital*;
Fr. 13 000.—	für den Ersatz der Warmwasserzubereitungsanlage im *Hygiene-Institut*.

Der Regierungsrat genehmigte am 12. Februar 1953 das *Raumprogramm für das Physikalische Institut und die Erweiterungsbauten der Universität*. Er beauftragte die Direktion der öffentlichen Bauten, einen städtebaulichen Ideenwettbewerb in Verbindung mit einem Planwettbewerb für den Neubau eines Physikalischen Institutes durchzuführen. Auf Wunsch des Senatsausschusses nahm der Regierungsrat Prof. Dr. Hans R. Schinz als Vertreter der Universität mit beratender Stimme in das Preisgericht für diesen Wettbewerb auf. 36 Architekten beteiligten sich an dem Wettbewerb. Das Preisgericht zeichnete mit dem ersten Preis ein Projekt von Ernst Pfeiffer, dipl. Architekt SIA, in Firma Hächler & Pfeiffer, Zürich, aus.

Am 18. Februar 1954 genehmigte der Regierungsrat das Raumprogramm für Um- und Erweiterungsbauten des Hygiene-Institutes und des Pharmakologischen Institutes.

In zwei Anträgen stellte die Universität, im Zusammenhang mit der Verlegung des Geographischen und des Archäologischen Institutes sowie des Kunsthistorischen Seminars in die Liegenschaften Freiestraße 30 bzw. Rämistraße 73, verschiedene Begehren auf *Neuverteilung von Räumen im Kollegiengebäude.* Ein erster Antrag sah vor:

die Verlegung des *Englischen Seminars* in die durch die Übersiedelung des Archäologischen Institutes in die Liegenschaft Rämistraße 73 im Untergeschoß des Kollegiengebäudes frei werdenden Räume;

die Unterbringung der der Universität geschenkten *Bibliothek von Prof. Dr. J. Jud*† in den Zimmern 14 (bisher Hörsaal) und 15 (bisher Englisches Seminar);

die Einrichtung des durch die Verlegung des Kunsthistorischen Seminars in die Liegenschaft Freiestraße 73 im Kollegiengebäude frei werdenden Zimmers 103 als *Hörsaal* (Ersatz für das Auditorium Nr. 14).

Der Regierungsrat stimmte am 17. Dezember 1953 diesen Anträgen zu und gewährte für die Durchführung der erforderlichen Umbauarbeiten und für Materialanschaffungen einen Kredit von Fr. 44 400.–.

In einer zweiten Eingabe, die noch nicht erledigt ist, wurden den Oberbehörden Vorschläge für die Vergrößerung des *Theologischen* und des *Historischen Seminars* sowie die Zuteilung der bisher vom Geographischen Institut benützten Räumlichkeiten an verschiedene Institute unterbreitet.

Lehrauftragsentschädigungen

Als Entschädigungen für besoldete Lehraufträge wurden bewilligt und ausbezahlt im Wintersemester 1952/53 Fr. 87 506.– und im Sommersemester 1953 Fr. 81 853.60.

Akademische Aulavorträge

In dem im Wintersemester 1953/54 durchgeführten 16. Zyklus wurden folgende Vorträge gehalten:

12. November 1953: Prof. Dr. *Fritz Schwarz:* „Gedanken zur Selbstmord-Prophylaxe";

3. Dezember 1953: Prof. Dr. *Bartel van der Waerden:* „Will die Wissenschaft das Naturgeschehen erklären oder nur beschreiben?";

28. Januar 1954: Privatdoz. Prof. Dr. *Donald Brinkmann:* „Georg Büchner als Philosoph";

25. Februar 1954: Prof. Dr. *Bernhard Milt:* „Die Behandlung Geistesgestörter im Wandel der Zeiten".

Gastvorlesungen

Zu Lasten des Kredites für Gastvorlesungen sind im Berichtsjahr die nachstehenden 26 Gastvorlesungen durchgeführt worden:

Theologische Fakultät:

Prof. Dr. *P. Althaus*, Erlangen (2 Stunden): „Das Verhältnis von Theologie und Kirche in Deutschland nach dem Kirchenkampf"; Prof. Dr. *H. H. Rowley*, Manchester (2 Stunden): „Das Buch Ezechiel in der neueren Forschung".

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. *K. Hax*, Frankfurt a. M. (2 Stunden): „Betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Probleme der Betriebsunterbrechung"; Prof. Dr. *H. Kelsen*, Berkeley (1 Stunde): „Was ist die Reine Rechtslehre?"; Prof. Dr. *F. Wieacker*, Freiburg i. B. (2 Stunden): „Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee".

Medizinische Fakultät:

Prof. Dr. *E. Klenk*, Köln (2 Stunden): „Die Konstitution der im Tierreich vorkommenden Polyenfettsäuren (ein Beitrag zum Problem der essentiellen Fettsäuren)"; Dr. *A. Schirmer*, Baden AG (1 Stunde): „Das Arztrecht im Entwurf zum Bundesgesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung".

Veterinär-medizinische Fakultät:

Prof. Dr. *A. Hjärre*, Stockholm (2 Stunden): a) „Eine mit Riesenzellenpneumonie verbundene, angeborene Dermatose beim Schwein", b) „Die sogenannte toxische Leberdystrophie mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse beim Schwein"; Prof. Dr. *M. Westhues*, München (2 Stunden): „Narkose bei Haustieren".

Philosophische Fakultät I:

Prof. Dr. *R. P. Blackmur*, Princeton, USA (1 Stunde): „The Form of the Novel"; *Bertrand de Jouvenel*, Paris (1 Stunde): „La situation de la Grande Bretagne à l'époque de prépondérance américaine"; Prof. Dr. *J. Frappier*, Paris (2 Stunden): a) „Le Graal et la Chevalerie", b) „Le Graal et l'Hostie"; Prof. Dr. *K. von Fritz*, New York (1 Stunde): „Die sogenannte tragische Schuld in der griechischen Tragödie"; Prof. Dr. *W. Krause*, Göttingen (2 Stunden): a) „Struktur und Verwandtschaft des Tocharischen", b) „Runen und Runennamen"; Prof. Dr. *R. Kriß*, München (2 Stunden): „Neugriechische Wallfahrtsstätten und Wallfahrtsbräuche"; Prof. Dr. *Ph. Lersch*, München (2 Stunden): „Zur Frage nach dem Wesen des Menschen"; Prof. Dr. *H. Levin*, Harvard, USA (1 Stunde): „James Joyce and World Literature"; Prof. Dr. *E. Peruzzi*, Seattle, USA (1 Stunde): „Die europäischen Sprachen im Rahmen einer kulturellen Klassifikation"; *R. Schoch*, Zürich (2 Stunden): a) „Freude an der Musik in Haus und Schule", b) „Vorführung des Tonfilmes: Freundschaft mit der Musik"; Dr. *Andrea Schorta*, Chur (2 Stunden): „Aus der Werkstatt eines Wörterbuchredaktors"; Prof. Dr. *H.-R. Schwyzer*, Zürich (2 Stunden): „Meine Plotin-Ausgabe (Vorgehen und Ergebnisse)"; Prof. Dr. *E. M. W. Tillyard*, Cambridge (1 Stunde): „Milton: Conformist or Rebel".

Philosophische Fakultät II:

Privatdoz. Dr. *W. Epprecht*, Zürich (1 Stunde): „Prinzip und Anwendungsmöglichkeiten von Röntgenfeinstrukturaufnahmen";

Prof. Dr. *G. Kuriyan*, Madras (2 Stunden): „The Partition of India and its Consequences"; Prof. Dr. *C. Schöpf*, Darmstadt (2 Stunden): a) „Über den Mechanismus und verschiedene Formen der Aldolkondensationen", b) „Synthesen von Alkaloiden und verwandten Verbindungen, die den Piperidinring enthalten"; Prof. Dr. *E. Wolff*, Straßburg (2 Stunden): a) „Les mécanismes de la régénération chez les planaires d'eau douce", b) „Etudes sur la différenciation sexuelle de l'embryon d'oiseau par la méthode des cultures d'organes in vitro".

Auf Einladung der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands weilte im November 1953 Prof. Dr. *E. Castrén*, Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Universität Helsinki, in Zürich und hielt im Rahmen des staats- und völkerrechtlichen Unterrichts eine Anzahl Gastvorlesungen an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Zürcher kantonale Maturitätskommission

Für die *volle Prüfung* meldeten sich im Frühjahr 1953 16 und im Herbst 1953 35 Kandidaten. Von den insgesamt 51 Bewerbern waren 34 (66,6%) erfolgreich, während 17 (33,3%) den Anforderungen nicht genügten. Für *Teilprüfungen* meldeten sich im Frühjahr 15 und im Herbst 20 Bewerber. 29 Kandidaten (83%) genügten den Anforderungen, 6 (17%) bestanden die Prüfung nicht.

Hilfsaktionen

Aus dem staatlichen Kredit zur Unterstützung von Flüchtlingen und Emigranten wurden

im Sommersemester 1953 23 Studierenden insgesamt	Fr. 4 190.—
im Wintersemester 1953/54 18 Studierenden insgesamt	Fr. 2 773.—
zusammen	Fr. 6 963.—
für die Bezahlung der Kollegiengelder und Semesterbeiträge zugesprochen. Ferner wurden aus diesem Kredit acht Studierenden die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise bezahlt, wofür	Fr. 2 950.—

Übertrag Fr. 2 950.—

aufgewendet wurden, so daß sich die an Flüchtlinge und Emigranten aus staatlichen Mitteln gewährten finanziellen Erleichterungen auf insgesamt Fr. 9 913.— belaufen.

Verschiedene, seit längerer Zeit von der Universität unterstützte Flüchtlinge und Emigranten haben im Berichtsjahr ihre Studien mit Erfolg abgeschlossen und sind nach den Vereinigten Staaten von Amerika oder nach Israel ausgewandert.

Fakultäten

Theologische Fakultät. Nachdem Prof. Dr. *Erich Dinkler* auf die Annahme seiner Berufung als Ordinarius ad personam für Neutestamentliche Wissenschaft nachträglich verzichtet hatte, wurde die Wiederbesetzung des Neutestamentlichen Extraordinariates erneut verzögert. Der Erziehungsrat erteilte deshalb im Sommersemester 1953 Lehraufträge aus dem Gebiet der Neutestamentlichen Wissenschaft an Honorarprof. Dr. *Ludwig Köhler* und Privatdoz. Dr. *Christian Maurer* und berief für das Wintersemester 1953/54 Prof. Dr. *Rudolf Bultmann* (Marburg) als Gastdozent an die Universität.

Prof. Dr. *Emil Brunner* wurde vom 16. Oktober 1953 an bis zu seinem auf den 15. April 1955 in Aussicht genommenen Rücktritt vom Lehramt zwecks Annahme eines Rufes an die Internationale Christliche Universität in Tokio beurlaubt. Im Wintersemester 1953/54 wurde die Stellvertretung für Prof. Dr. *Emil Brunner* gemeinsam an Honorarprof. Dr. *Ludwig Köhler*, Prof. Dr. *Hans Wildberger* und Privatdozent Dr. *Arthur Rich* übertragen.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Auf Beginn des Wintersemesters 1953/54 konnte der seit Ende des Sommersemesters 1952 verwaiste Lehrstuhl für Deutsche und Schweizerische Rechtsgeschichte durch die Berufung von Prof. Dr. *Karl Siegfried Bader*, Ordinarius an der Universität Mainz, wieder besetzt werden.

Medizinische Fakultät. Der Erziehungsrat genehmigte am

23. Juni 1953 die Vorschläge der Medizinischen Fakultät zur Neuverteilung der medizinischen und zahnärztlichen Prüfungs- und Promotionsgebühren, basierend auf den in den beiden Reglementen vom 26. August 1952 festgelegten neuen Ansätzen.

Der Inhaber des Ordinariates für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Prof. Dr. *Hans von Meyenburg*, trat auf 15. April 1953 altershalber zurück. Da die Nachfolge nicht schon auf Beginn des Sommersemesters 1953 geregelt werden konnte, betraute die Erziehungsdirektion, auf Antrag der Medizinischen Fakultät, Privatdoz. Prof. Dr. *Hans U. Zollinger* vom 16. April 1953 an bis zum Amtsantritt des Nachfolgers von Prof. Dr. Hans von Meyenburg mit der interimistischen Leitung des Pathologischen Institutes und dem Unterricht im Gebiete der Pathologie. Mit Amtsantritt am 16. Oktober 1953 wählte der Regierungsrat Privatdoz. Prof. Dr. *Erwin Uehlinger* als ordentlichen Professor für Allgemeine Pathologie, einschließlich der Experimentellen Pathologie, und für Pathologische Anatomie sowie als Direktor des Pathologischen Institutes. – Am 16. Juli 1953 verlieh der Regierungsrat an Prof. Dr. *Ambrosius von Albertini* Titel und Rang eines Ordinarius.

Am 25. März 1954 betraute der Regierungsrat Prof. Dr. *Mieczislaw Minkonski*, dessen Rücktrittsgesuch wegen Erreichung der Altersgrenze auf den 15. April 1954 genehmigt worden war, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers mit der interimistischen Leitung des Hirnanatomischen Institutes und der Neurologischen Klinik und Poliklinik sowie mit der stellvertretungsweisen Durchführung des Unterrichtes auf dem Gebiete der Neurologie im Sommersemester 1954.

Der Regierungsrat gewährte dem *Physiologisch-chemischen Institut* für die Anschaffung eines Beckman-Spektrophotometers einen Kredit von Fr. 6763.15.

Am 3. September 1953 stimmte der Regierungsrat einer Abänderung der Verordnung über das *Zahnärztliche Institut* der Universität Zürich, vom 17. April 1947, zu. Die §§ 3 und 5 lauten nunmehr wie folgt: § 3, Absatz 1: Alle Fragen, die gemeinsame Interessen berühren, vor allem auch solche, welche den allgemein-

medizinischen Teil des zahnärztlichen Studiums betreffen, werden in gemeinsamer Sitzung mit der Fakultät behandelt. In diesen Fragen stimmen die Mitglieder der zahnärztlichen Sektion mit. Sonst wird die Sektion durch den Direktor und den stellvertretenden Direktor des Institutes mit Sitz und Stimme in der Fakultät vertreten. § 5: Der Direktor vertritt das Zahnärztliche Institut nach außen und zusammen mit dem stellvertretenden Direktor des Institutes in der Medizinischen Fakultät.

An Stelle des auf den 15. Oktober 1953 altershalber zurückgetretenen Prof. Dr. *Walter Heß* ernannte der Regierungsrat, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1953, Privatdoz. Dr. *Hans Mühlemann* zum außerordentlichen Professor für Konservierende Zahnheilkunde und Paradontologie sowie Histologie der Zähne.

Veterinär-medizinische Fakultät. Zu Lasten des Hochschulfonds wurde der Direktion des *Veterinär-physiologischen Institutes* ein Kredit von Fr. 1500.– zur Anschaffung einer Phasenkontrasteinrichtung und dem *Veterinär-pathologischen Institut* ein solcher von Fr. 2500.– für die Erwerbung eines Leitz-Mikroskopes, Typ Dialux, gewährt.

Philosophische Fakultät I. Anläßlich der Wahl von Prof. Dr. *Paul Hindemith* wurde vorgesehen, daß Prof. Hindemith nur jedes zweite Jahr an der Universität Zürich lesen werde. Der Regierungsrat stimmte in Abänderung dieser Regelung dem Wunsch von Prof. Hindemith zu, vom Wintersemester 1953/54 an jeweilen während jeden Jahres ein Semester an der Universität zu lesen.

Der Erziehungsrat genehmigte, im Hinblick auf die bevorstehende Reorganisation der Mittelschullehrerausbildung, eine Änderung des *Reglementes über die Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern*, derzufolge das Erfordernis einer zweiten Hausarbeit fallen gelassen wird.

Aus dem Hochschulfonds sprach die Hochschulkommission Prof. Dr. *Rudolf Hotzenköcherle* einen Beitrag von Fr. 2000.– zu für die Besoldung einer Hilfskraft für den Sprachatlas der deutschen Schweiz; der *Bibliothek der Sekundarlehramtskandidaten* gewährte der Erziehungsrat zu Lasten des Kontos Unterrichtsbedürfnisse einen außerordentlichen Kredit von Fr. 3500.– für

die Anschaffung von 30 Sätzen der obligatorischen Lehrmittel der Sekundarschule.

Philosophische Fakultät II. Der Schweizerische Schulrat traf nach dem am 13. Januar 1953 erfolgten Hinschied von Prof. Dr. *Paul Niggli*, gestützt auf die zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Erziehungsdirektion getroffene Vereinbarung betr. die Vorbereitung der Wahlen und die Stellvertretung der Inhaber der gemeinsamen Professuren der Eidg. Technischen Hochschule und der Universität, die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Unterrichtes in Mineralogie im Sommersemester 1953 und im Wintersemester 1953/54 und übertrug die interimistische Leitung des Mineralogisch-petrographischen Institutes der Eidgen. Technischen Hochschule an Prof. Dr. *Conrad Burri*. Mit Amtsantritt am 16. April 1954 wählte der Regierungsrat zum ordentlichen Professor für Mineralogie und Petrographie Prof. Dr. *Fritz Laves*, zur Zeit Professor im Department of Geology der Universität Chicago und zum ordentlichen Professor ad personam für spezielle Mineralogie und Petrographie Prof. Dr. *Conrad Burri*, ordentlicher Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

c) Feierlichkeiten, Kongresse und Konferenzen

Die *120. Stiftungsfeier der Universität* (29. April 1953) fand wiederum im Lichthof des Kollegiengebäudes statt. Der Rektor, Prof. Dr. *Walter Gut*, sprach über „Die Deutung des Schmerzes". Die Feier wurde eingerahmt durch Vorträge des Akademischen Orchesters (Leitung Musikdirektor Ernst Hess) und des Studentengesangvereins (Leitung Musikdirektor Hans Lavater). Nach dem Festakt vereinigten sich Behörden, Freunde und Gönner der Universität sowie die Dozentenschaft im Konzert-Foyer des Kongreßhauses zum gemeinsamen Mittagessen.

Am 24. Januar 1953 fand im Auditorium Maximum der Eidgenössischen Technischen Hochschule eine von der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der Naturforschenden Gesell-

schaft in Zürich und der Universität gemeinsam veranstaltete Feier zum Andenken an den am 13. Januar 1953 verstorbenen Prof. Dr. *Paul Niggli* statt. Es sprachen Prof. Dr. *Paul Karrer* über „Paul Niggli, seine Persönlichkeit und Verdienste um die Organisation und Förderung von Forschung und Lehre“ und Prof. Dr. *Ernst Brandenberger* über „Paul Niggli als Forscher und sein wissenschaftliches Werk“. Auch an dieser Feier wirkte der Studentengesangverein mit.

Am *ETH-Tag*, der am 14. November 1953 mit einer Feier im Auditorium Maximum und einem daran anschließenden Mittagessen begangen wurde, ließ sich die Universität durch den Rektor offiziell vertreten.

An der *100-Jahrfeier der Ecole Politechnique der Universität Lausanne* (11.–13. Juni 1953) nahm der Altrektor, Prof. Dr. *Paul Karrer*, und an der *700-Jahrfeier der Universität Salamanca* (8.–12. Oktober 1953) Prof. Dr. *Arnald Steiger* als Vertreter der Universität teil. Den beiden Hochschulen wurden gedruckte Gratulationsadressen überreicht.

An folgenden Kongressen ließ sich das Rektorat durch offizielle Delegierte vertreten: Am *„Congres International de Linguistique Romane“* in Barcelona durch Prof. Dr. *Arnald Steiger*, am *VI. Internationalen Kongreß für Mikrobiologie* in Rom durch Prof. Dr. *Hermann Mooser* und am *IX. Internationalen Genetiker-Kongreß* in Bellagio durch Prof. Dr. *Ernst Hadorn*.

Die *Konferenz der Schweizerischen Hochschulrektoren* trat am 3. Dezember 1953 unter dem Vorsitz des Rektors der Universität Freiburg zu einer Sitzung zusammen.

d) Ehrendoktoren und Ständige Ehrengäste

Die *Theologische Fakultät* verlieh die Doktorwürde *ehrenhalber* am 23. Juni 1953 an Prof. Dr. *Harald H. Rowley*, in Manchester, dem verdienten Bibliographen der Alttestamentlichen Wissenschaft, dem unermüdlichen Forscher. Die *Philosophische Fakultät I* ernannte zu Ehrendoktoren am 2. Mai 1953 Dr. iur. *Ernst*

Hans Kaspar Mayenfisch, von Zürich und Kaiserstuhl, in Zürich, den unentwegten Förderer der schweizerischen Kunst der Gegenwart, den uneigennützigen Sammler im Dienste der zürcherischen Öffentlichkeit, und am 6. Juni 1953 Prof. Dr. *Pidal Ramon Menendez*, in Madrid, in Anerkennung dafür, daß er im Geiste der gesamt-abendländischen Romanistik die Geschichte seines Volkes auf neuen Wegen erhellte und bereicherte. Bei Anlaß der von der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft am 5. Dezember 1953 veranstalteten Gedenkfeier zum 100. Geburtstag Constantin von Monakows verlieh die *Medizinische Fakultät* die Würde eines Doktors der Medizin *ehrenhalber* an Prof. Dr. *Oskar Vogt*, in Neustadt (Schwarzwald), in Anerkennung seiner fruchtbaren Lebensarbeit gemeinsam mit seiner Gattin, Frau Dr. med. Cécile Vogt geb. Mugnier, und seiner hervorragenden Verdienste um die Anatomie und Pathologie des Gehirns, insbesondere bei der Erforschung der Myeloarchitektonik der Großhirnhemisphären sowie bei der Herausarbeitung und Auswertung des Begriffes der Pathoklise; ferner an Prof. Dr. *Jean Lhermitte*, in Paris, in Anerkennung seiner umfassenden, auf breiter biologischer Basis aufgebauten und fruchtbaren wissenschaftlichen Arbeit auf weiten Gebieten der Neurophysiologie, der Gehirnpathologie und der klinischen Neurologie, ganz besonders seiner bedeutenden Beiträge zur Kenntnis des Aufbaus und der mannigfachen Störungen des Körperschemas, und sodann an Dr. *Macdonald Critchley*, Dean of the Institute of Neurology, National Hospital, London, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Erforschung anatomisch-physiologischer, neuropathologischer und psychopathologischer Komponenten, Mechanismen und Wechselwirkungen beim Abbau höherer nervöser Funktionen.

Aus den Reihen der Ehrendoktoren starb am 7. März 1954 Prof. Dr. *Ludwik Hirszfeld*, seit 23. September 1951 Ehrendoktor der Medizinischen Fakultät.

An der Stiftungsfeier 1953 wurde Minister Dr. iur. *Hans Sulzer*, in Winterthur, zum *Ständigen Ehrengast* ernannt, in Anerkennung der außerordentlichen Verdienste, die er sich um die Universität als langjähriges Mitglied der Stiftung für wissenschaftliche For-

schung und als Mitbegründer der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Schweizerischen Institutes für Auslandforschung erworben hat und in Würdigung seiner hervorragenden Tätigkeit in der Entwicklung und Förderung von Industrie und Wirtschaft unseres Landes.

Am 22. Oktober 1953 starb alt Bundesrat Dr. *Albert Meyer*, seit 28. April 1940 Ständiger Ehrengast der Universität.

e) Studierende

Die Universität trauert über den Tod von drei Kommilitonen:
stud. phil. I Albert Dändliker, † am 17. Dezember 1953,
stud. iur. Traugott Bachmann, † am 28. Dezember 1953 und
stud. med. Erich Süß, † am 5. Januar 1954.

Übersicht über die Zahl der Studierenden

Fakultäten		SS 1952	WS 1952/53	SS 1953	WS 1953/54
Theologische		88	85	90	95
Rechts- und staatswiss.	iur. utr.	435	456	434	451
	oec. publ.	173	171	168	150
Medizinische		842	862	841	838
Zahnärztliches Institut		106	104	103	117
Veterinär-medizinische		77	82	86	73
Philosophische I		670	641	626	627
Philosophische II		380	361	364	360
	Total	2771	2762	2712	2711
Davon sind					
Schweizer		2241	2260	2205	2244
Ausländer		530	502	507	467
Weibliche Studierende		456	437	448	445

Die Zahl der *Immatrikulationen* betrug im Sommersemester 1953 393 (Sommersemester 1952 383) und im Wintersemester 1953/54 586 (Wintersemester 1952/53 528). Trotzdem die Zahl der Immatrikulationen, besonders im Wintersemester 1953/54, gegenüber dem entsprechenden Semester des Vorjahres zuge-

nommen hat, ging die *Gesamtzahl der Immatrikulierten leicht zurück*. Die Zunahme der Immatrikulationen im Sommersemester 1953 und im Wintersemester 1953/54 ist in erster Linie dem Umstand zuzuschreiben, daß in diesen beiden Semestern wieder eine größere Zahl *Erneuerungen der Immatrikulation* stattgefunden haben, während in den beiden vorangehenden Semestern, wegen der in dem neuen Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (vom 11. März 1952) von 12 auf 14 Semester verlängerten Immatrikulationsdauer, überhaupt keine Erneuerungen vorgenommen wurden. Rückläufige Tendenz weist die Zahl der Immatrikulierten für Sozialökonomie, der Veterinär-Medizin und der Philosophischen Fakultäten I und II auf, leicht zugenommen haben die Theologen und die Zahnärzte, während die Zahl der Juristen und Mediziner fast gleich geblieben ist. Die *Zahl der ausländischen Studierenden* weist deutlich rückläufige Tendenz auf, was seinen Grund in erster Linie in der Normalisierung der Verhältnisse in den am Zweiten Weltkrieg beteiligten oder von diesem betroffenen Ländern hat.

Der *Gesundheitszustand* der Studierenden gab zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Ein Studierender der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, welcher von einem Divisions-Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, wurde auf Antrag des Senatsausschusses mit dem Consilium abeundi bestraft. Andere Disziplinarfälle ernsterer Natur waren nicht zu verzeichnen.

Zu den studentischen Organisationen (Großer Studentenrat, Kleiner Studentenrat, Kommissionen) unterhielt das Rektorat auch im abgelaufenen Jahr enge Beziehungen.

Die *Darlehenskasse der Studentenschaft* gewährte im Sommersemester 1953 an 14 Studierende Darlehen im Betrage von *Fr. 12 080.–* und im Wintersemester 1953/54 an 9 Studierende in der Höhe von Fr. 7050.–.

Zu Gunsten der *Schweizerischen Hilfsaktion für kriegsnotleidende Studenten* zahlten die Studierenden, gleichzeitig mit dem Kollegiengeld, im *Sommersemester 1953 Fr. 3308.–* und im *Wintersemester 1953/54 Fr. 3292.–* an freiwilligen Beiträgen ein.

f) Prüfungen

Übersicht über die im Jahre 1953 verliehenen Doktorgrade und über die Diplomierungen

1. Doktorpromotionen

Fakultäten		Schweizer	Ausländer	Total
Theologische		5 (—)	1 (—)	6 (—)
Rechts- und staatswiss.	iur. utr.	41 (2)	— (—)	41 (2)
	oec. publ.	13 (—)	5 (—)	18 (—)
Medizinische		83 (9)	14 (5)	97 (14)
Zahnärztliches Institut		11 (—)	1 (1)	12 (1)
Veterinär-medizinische		10 (—)	1 (—)	11 (—)
Philosophische I		40 (3)	6 (1)	46 (4)
Philosophische II		26 (3)	9 (1)	35 (4)
Total 1953		229 (17)	37 (8)	266 (25)
Im Jahre 1952		274 (27)	35 (3)	309 (30)

In Klammern: weibliche Promovierte; in der Hauptzahl inbegriffen.

2. Sonstige Prüfungen

Die Theologische Konkordatsprüfung legten 10 Kandidaten, welche an der Universität Zürich studiert haben, ab. Das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern erwarben 2 Kandidaten. 100 Kandidaten bestanden die ärztliche, 24 die zahnärztliche und 13 die tierärztliche eidgenössische Fachprüfung. Das ärztliche Fachexamen der Fakultät bestanden 23 und die tierärztliche Fakultätsprüfung ein Bewerber. Es erwarben 31 Kandidaten das Diplom für das höhere Lehramt an der Philosophischen Fakultät I und 8 Kandidaten das Diplom für das höhere Lehramt an der Philosophischen Fakultät II. Das zürcherische Sekundarlehrerpatent wurde 19 an der Universität ausgebildeten Kandidaten zuerkannt.

g) Preisaufgaben

1. Preisinstitut der Universität

Für die Jahre 1951/52 waren folgende Preisaufgaben gestellt:

Veterinär-medizinische Fakultät: „Die chronischen Tierseuchen und ihre Bedeutung für die Milchwirtschaft";

Philosophische Fakultät I: „Geschichtliche und literarische Bedingungen der traditionellen Vorstellung über Goten und Vandalen";

Philosophische Fakultät II: „Die Physiologie der Wurzelverzweigung".

Für die Aufgabe der *Veterinär-medizinischen Fakultät* ging eine Lösung ein, für welche der Hauptpreis zugesprochen wurde. Bearbeiter der Aufgabe war *Werner Sackmann*, Tierarzt in Zürich. Die Preisaufgabe der *Philosophischen Fakultät I* wurde von zwei Studierenden bearbeitet. Die Fakultät sprach stud. phil. I *Hans Meßmer*, in Zürich, den Hauptpreis zu, während dem zweiten Bearbeiter, stud. phil. I *Hanno Helbling*, in Zürich, ein Nahepreis zuerkannt wurde. Die Preisaufgabe der *Philosophischen Fakultät II* fand keinen Bearbeiter.

Für die Jahre 1953/54 wurden folgende Preisaufgaben neu gestellt:

Veterinär-medizinische Fakultät: „Chemische Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft und ihr Einfluß auf die Tiere";

Philosophische Fakultät I: „Das Gewissen und die Idee der Individualität bei Alexandre Vinet";

Philosophische Fakultät II: „Komplexe der seltenen Erdmetalle".

2. Semesterprämien

Für ausgezeichnete Arbeiten in Seminarien und Laboratorien wurden Semesterprämien von je Fr. 100.– zugesprochen *für das Wintersemester 1952/53* an:

stud. phil. I *Barbara Gloor*, in Zürich, für eine Arbeit über die „Vita s. Galli";

stud. phil. I *Alexander Gosztony*, in Zürich, für ein Referat über einen Abschnitt aus Kants „Kritik der praktischen Vernunft" sowie für seine Gesamtleistung im Laufe mehrerer Semester;

stud. phil. II *Hubert Winkler*, in Zürich, für seine außergewöhnlichen Leistungen und seinen exemplarischen Fleiß beim Bau der van de Graaff-Anlage des Physikalischen Institutes.

Für das *Sommersemester 1953* wurden keine Anträge auf Verleihung von Semesterprämien gestellt.

h) Stiftungen, Fonds und Stipendien

Das Vermögen des *Hochschul-Fonds* betrug am 31. Dezember 1953 Fr. 1 564 976.75 (31. Dezember 1952 Fr. 1 540 912.20), dasjenige des *Fonds für die Universität* Fr. 2 513 066.70 (31. Dezember 1952 Fr. 2 552 411.35).

Aus Mitteln des *Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* unterstützte die lokale Forschungskommission acht junge Akademiker mit einem Gesamtbetrag von Fr. 41 300.–. Neun, durch Vermittlung der Forschungskommission eingereichte Gesuche von selbständigen Forschern wurden vom Forschungsrat genehmigt und dabei eine Gesamtsumme von Fr. 96 220.– zugesprochen.

Das Vermögen der *Privatdozenten-Stiftung* betrug am 31. Dezember 1953 Fr. 132 779.50 (31. Dezember 1952 Franken 132 765.30). Es wurden im Berichtsjahr an drei Privatdozenten Zuwendungen im Betrage von zusammen Fr. 3500.– ausgerichtet.

Die *Hilfskasse der Vereinigung der Privatdozenten* wies per 31. Dezember 1953 ein Vermögen von Fr. 18 123.55 aus (31. Dezember 1952 Fr. 22 008.75). An Unterstützungen richtete die Kasse an zwei Witwen Fr. 5300.– aus.

Der *Robert J. F. Schwarzenbach-Fonds*, der per Ende 1953 ein Vermögen von Fr. 272 323.10 aufwies, gewährte im Berichtsjahr einen Beitrag von Fr. 2500.– an den Sprachatlas der deutschen Schweiz und einen solchen von Fr. 360.– an das Historische Seminar für die Anschaffung einer Faksimile-Ausgabe der Irischen Miniaturen der Stiftsbibliothek St. Gallen.

Aus den Erträgnissen des *Jacques Huber-Fonds* (Fondsvermögen per 31. Dezember 1953 Fr. 28 569.80), welche für die Ausrichtung von Beiträgen an die Druckkosten vorzüglicher Dissertationen bestimmt sind, gewährte der Senatsausschuß pro 1953 je einem Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät II Beiträge von Fr. 400.–.

Die Rechnung des *Carl Friedrich Naef-Fonds* schloß per 31. Dezember 1953 mit einem Vermögen von Fr. 42 924.20 ab. Die Erträgnisse wurden im abgelaufenen Jahr nicht beansprucht.

Die an der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Stiftungen und Fonds* gewährten pro 1953 als Druckzuschüsse an Dissertationen und für Anschaffungen folgende Beiträge: *Orelli-Stiftung* Fr. 4510.–, *Boßhard-Fonds* Fr. 1443.20.

Die *Bruno Bloch-Stiftung* wies per Ende 1953 ein Stiftungsvermögen von Fr. 56 670.70 aus (Ende 1952 Fr. 53 441.50). Die Erträgnisse der Stiftung wurden im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen in der Meinung, daß bei späterer Gelegenheit einem tüchtigen jungen Forscher ein größeres Stipendium zugesprochen werden könne.

Das Vermögen der *Hermann Kurz-Stiftung* betrug am 30. Juni 1953 Fr. 207 521.20 (30. Juni 1952 Fr. 207 457.95). Die Nettoerträgnisse des Rechnungsjahres 1951/52 von Fr. 6156.– wurden turnusgemäß der Medizinischen Poliklinik zugewiesen.

Das Vermögen der *Emil Mahler-Saurer-Schenkung* betrug Ende 1953 noch Fr. 3313.30. Auszahlungen wurden im Berichtsjahr keine gemacht.

Der *Anna Feddersen-Wagner-Fonds* wies per Ende 1953 ein Vermögen von Fr. 76 462.70 aus. Zu Lasten des Fonds wurde ein Beitrag von Fr. 1500.– bewilligt.

Die *Karl Hescheler-Stiftung* verfügte per Ende 1953 über ein Vermögen von Fr. 771 946.35 (31. Dezember 1952 Fr. 786 047.49). Zur Förderung des Zoologischen Museums und des Zoologisch-vergleichend-anatomischen Institutes wurden insgesamt Franken 36 723.15 aufgewendet.

Der Erziehungsrat bewilligte auf Antrag des Inspektors der Stipendiaten

a) aus dem *ordentlichen Stipendienkredit* im Sommersemester 1953:

65 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 25 800.–
und 5 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 1 950.–
im Wintersemester 1953/54:	
57 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 27 100.–
und 13 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 5 150.–
zusammen	Fr. 60 000.–

b) aus dem *Stipendienfonds der höheren Lehranstalten* im Sommersemester 1953:

19 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 5 200.–
im Wintersemester 1953/54:	
18 Stipendien an bisherige Bewerber im Betrage von	Fr. 5 600.–
und 2 Stipendien an neue Bewerber im Betrage von	Fr. 1 000.–
zusammen	Fr. 11 800.–

Aus dem *Spezialkredit für Kandidaten des Sekundarlehramtes* wurden 4 Stipendien von zusammen Fr. 1600.– ausgerichtet.

Im Sommersemester 1953 erhielten ein Studierender der Philosophischen Fakultät I und ein Studierender der Philosophischen Fakultät II, im Wintersemester 1953/54 ein Studierender der Philosophischen Fakultät II einen *Freiplatz für Auslandschweizer*, gemäß Regierungsratsbeschluß vom 11. Mai 1939, zugesprochen.

Das Vermögen des *Fonds zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Chemie und Pharmazie* betrug per 31. Dezember 1953 Fr. 89 630.10. Im Berichtsjahr wurden zwei jungen Wissenschaftern, einem Chemiker und einem Pharmakologen, Stipendien im Betrage von zusammen Fr. 4500.– ausgerichtet.

Das *von Schweizer'sche Stipendium* für das Jahr 1954, im Betrage von Fr. 600.–, wurde turnusgemäß einem Studierenden der Theologischen Fakultät zugesprochen.

Aus Mitteln des *Heini Suter-Fonds* wurden einem Studierenden der Medizinischen Fakultät Fr. 225.–, aus der *Gottfried Kinkel-Stiftung* einem Studierenden der Philosophischen Fakultät II Fr. 245.– und aus dem *Reichenbach-Fonds* einem Studierenden der Nationalökonomie Fr. 150.– zugesprochen.

Drei *ehemalige Stipendienempfänger* erstatteten im Berichtsjahr Fr. 4550.– zurück.

i) Kranken- und Unfallkasse der Universität

Der erfreuliche Rückgang der Patientenzahl im Sanatorium Universitaire in Leysin hat wesentlich zur Ausgabenverminderung der Krankenkasse beigetragen. Die Ausgaben für Verpflegung von Studierenden in Sanatorien, die im Jahre 1951 von Fr. 6075.– auf Fr. 15 656.– angestiegen waren, sind nun wieder auf Fr. 7567.– zurückgegangen. Bei den Kosten für Spitalverpflegung von Fr. 10 082.– und denjenigen für privatärztliche Behandlung von Fr. 9334.– ist ebenfalls eine weitere Abnahme zu verzeichnen. Das Total der Ausgaben der Krankenkasse im abgelaufenen Jahr beträgt Fr. 37 598.–. An die Unfallversicherungsgesellschaft sind Fr. 10 443.– als Prämien weitergeleitet und an das Sanatorium Universitaire Fr. 40 045.– als Beiträge abgeliefert worden. Das Vermögen der Kranken- und Unfallkasse der Universität ist von Fr. 471 824.– auf Fr. 500 196.– per Ende 1953 gestiegen.

k) Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität

Die Verwaltung berichtete in der ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit im Jahre 1952 und unterbreitete den Genossenschaftern die von den beiden Rechnungsrevisoren

Carl A. Abegg und Prof. Heinrich Jecklin geprüften, das Jahr 1952 betreffenden Rechnungen der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse, der Abegg-Arter-Stiftung, der August Abegg-Stiftung und der Carl Abegg-Stockar-Stiftung. Der Jahresbericht und die von der Universitätskasse erstellten Jahresrechnungen wurden entsprechend den gestellten Anträgen unter bester Verdankung an Rechnungsführer und Rechnungsrevisoren abgenommen.

Am Schluß des Berichtsjahres gehörten der Genossenschaft 119 Mitglieder an, wovon neu eingetreten sind die Professoren Karl Bader, Albert Gerber, Heinz Haffter, Friedrich Lutz, Hans Mühlemann, Jürg Niehans und Erwin Uehlinger. 21 Mitglieder befinden sich im Ruhestand. Gestorben ist Prof. Ernst Zermelo.

Aus der Rechnung 1953 seien folgende Zahlen erwähnt: Mitgliederprämien Fr. 103 205.–, Ergänzung aus der Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen der Professoren der Universität Zürich Fr. 20 000.–, Einkaufssummen Fr. 147 300.–, Promotionsgebühren-Anteil Fr. 11 650.–. Die Abegg-Arter-Stiftung leistete einen Zuschuß von Fr. 9158.25, die Carl Abegg-Stockar-Stiftung einen solchen von Fr. 7386.90.

Die Zahl der Witwen betrug Ende 1953 wie im Vorjahr 45, diejenige der Halbwaisen 3. Im Jahre 1953 sind Witwen- und Waisenrenten im Totalbetrage von Fr. 189 607.60 ausbezahlt worden. Die Zuschüsse aus der August Abegg-Stiftung mußten wegen Zinsrückganges von Fr. 170.– auf Fr. 160.– herabgesetzt werden und machten insgesamt Fr. 6944.– aus. Dem Hilfsfonds, welchem durch Rentenverzicht einer Professorenwitwe Franken 1125.– zugewiesen werden konnten, sind wie im Vorjahr Fr. 1500.– zur Rentenergänzung entnommen worden.

An die Mitglieder im Ruhestand bezahlte die Kasse Pensionen im Gesamtbetrage von Fr. 80 514.05.

Die Anlagen des Deckungsfonds erreichten Ende 1953 einen Nominalwert von Fr. 5 363 939.50; zusammen mit dem Hilfsfonds von Fr. 28 758.50 beläuft sich das Gesamtvermögen auf Fr. 5 392 698.– (Kurswert Fr. 5 515 678.–). Davon sind angelegt in Obligationen nom. Fr. 3 732 000.– und in Schuldbriefen

Fr. 1 570 650.–. Sämtliche Wertschriften befinden sich im Depot bei der Zürcher Kantonalbank.

Die Vermögensrechnung der Abegg-Arter-Stiftung schließt ab mit einem Bestand von Fr. 493 549.65, jene der August Abegg-Stiftung mit Fr. 307 959.90 und jene der Carl Abegg-Stockar-Stiftung mit Fr. 299 055.90. Die Erträgnisse der letztgenannten Stiftung, wie auch diejenigen der Abegg-Arter-Stiftung, die beide dem Deckungsfonds zugewiesen werden konnten, bedeuteten für die Genossenschaft wiederum eine sehr willkommene Hilfe. Die Zuwendung der Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen von Fr. 20 000.– an die Beiträge der Mitglieder sei dem Stiftungsrat auch an dieser Stelle verdankt.

Der Präsident: *Karl Käfer*

l) Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen für die Professoren der Universität Zürich (S. F. F.)

Die Rechnung der Stiftung für das Jahr 1953 erzeigt an Netto-

einnahmen aus Zinsen und Mehrwerten . . .		Fr. 6 786.75
denen an Ausgaben gegenüberstehen:		
Vergütung an die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich für das Jahr 1952	Fr. 20 000.–	
Vergütung an die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich für das Jahr 1953	Fr. 20 000.–	Fr. 40 000.—
so daß die Rechnung einen Rückschlag von		Fr. 33 213.25

aufweist.

Demzufolge ist das Stiftungsvermögen von Fr. 232 223.55 auf Fr. 199 010.30 zurückgegangen.

Im Namen des Stiftungsrates der
Stiftung zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen für die Professoren der Universität Zürich (SFF)
Der Präsident: *Wilfried Spinner*

m) Zürcher Hochschul-Verein

Der Tradition entsprechend wurde die Frühjahrsversammlung 1953 am Nachmittag des Dies academicus, Mittwoch, den 29. April 1953, abgehalten. Sie fand im Auditorium maximum des Kollegiengebäudes statt. Der Präsident, Dr. iur. Riccardo Jagmetti, legte den Bericht für das Vereinsjahr 1952/53 vor. Der Quästor, Dr. iur. Max Felix, referierte über die 69. Jahresrechnung (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953); sie wurde von der Versammlung genehmigt. Am Anfang des Rechnungsjahres hatte sich das Vereinsvermögen auf Fr. 361 261.91 belaufen; im Berichtsjahre erhöhte es sich um Fr. 18 604.21 auf die Summe von Fr. 379 866.12. Diese Vermögensvermehrung ist zum Teil auf die Erhöhung der Zahl der Einzel- und der Kollektivmitglieder, zur Hauptsache aber auf die testamentarische Zuwendung einer Summe von Fr. 11 000.– von Seiten unseres im Jahre 1948 verstorbenen Mitgliedes Dr. phil. h. c. Carl P. Täuber in Zürich zurückzuführen. Dem Stifter dieser großzügigen Gabe schuldet der Zürcher Hochschul-Verein Dank und Anerkennung.

Auf Antrag des Vorstandes beschloß die Versammlung, die folgenden Beiträge zu gewähren:

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

Sozialökonomisches Seminar
Prof. Dr. Richard Büchner
Prof. Dr. Friedrich A. Lutz
Beitrag zur Anschaffung von Literatur aus dem Gebiete der theoretischen Sozialökonomie und der Dogmengeschichte . . . . Fr. 2 000.—

Medizinische Fakultät

Prof. Dr. Jakob Eugster. Beitrag an die Kosten der Veröffentlichung der Arbeit „Vergleichende Kropfstudien in Spanien“ von Prof. Dr. Jakob Eugster und Dr. R. Dieterle in den Helvetica Chirurgica Acta . . . . Fr. 500.—

Veterinär-medizinische Fakultät

Veterinär-anatomisches Institut
Prof. Dr. Eugen Seiferle. Beitrag zur Anschaffung eines Leitz-Forschungs-Mikroskopes „Dialux“ mit eingebautem Phasenkontrast-Kondensor . Fr. 3 041.50

Philosophische Fakultät I

Historisches Seminar
Prof. Dr. Leonhard von Muralt
Prof. Dr. Ernst Meyer, Prof. Dr. Marcel Beck
Prof. Dr. Anton Largiadèr
Beitrag zur Anschaffung einer Reihe von historischen Quellenwerken und weiterer Bücher . Fr. 2 500.–
Sinologische Bibliothek
Prof. Dr. Eduard Horst von Tscharner.
Beitrag für die Anschaffung von Büchern zum Ausbau der Sinologischen Bibliothek . . . . Fr. 2 000.—
Sprachatlas der deutschen Schweiz
Prof. Dr. Rudolf Hotzenköcherle.
Beitrag zur Fortführung der Aufnahmen (besonders im Kanton Wallis) für den Sprachatlas der deutschen Schweiz . . . . Fr. 2 500.—

Philosophische Fakultät II

Chemisches Institut
Prof. Dr. Hans Schmid, Prof. Dr. Max Viscontini
Beitrag für die Anschaffung von Atommodellen, besonders von Stuart-Briegleb-Kalotten Fr. 1 200.—
Institut für allgemeine Botanik
Prof. Dr. Hans Wanner.
Beitrag für die Anschafffung des Handbuches von Bamann und Myrbäck: „Methoden der Fermentforschung“ . . . . Fr. 450.—
Beitrag an die Kosten der Anschaffung eines Beckman-Spektrophotometers . . . . Fr. 1 500.—

Total Fr. 15 691.50

Statutengemäß traten auf Ende ihrer zweiten Amtsdauer von drei Jahren die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. med. Alfred Brunner, welcher seit 1951 Vize-Präsident unseres Vereins war, der Quästor, Direktor Dr. iur. Max Felix und Rechtsanwalt Dr. iur. Hans Pestalozzi zurück. Die Versammlung sprach ihnen für die großen Dienste, die sie der Sache des Zürcher Hochschul-Vereins geleistet haben, den wärmsten Dank aus. An ihrer Stelle wurden neu in den Vorstand gewählt: Prof. Dr. med. Ernst Rudolf Held, Direktor der Geburtshilflich-gynäkologischen Klinik und Poliklinik mit Säuglingsheim, in Zürich, Dr. iur. Mario Singer, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, in Zürich, und Rechtsanwalt Dr. iur. Friedrich T. Gubler, in Winterthur. Sieben Vorstandsmitglieder, deren erste Amtsdauer abgelaufen war, wurden für eine neue Amtsdauer gewählt, nämlich: Dr. phil. Heinrich Wehrli, in Zollikon, Stadtrat Dr. iur. Hans Bachmann, in Winterthur, Prof. Dr. phil. Rudolf Hotzenköcherle, in Zürich, Prof. Dr. theol. Victor Maag, in Zürich, Dr. rer. pol. Walter Weber, in Wädenswil, Prof. Dr. iur. Gottfried Weiß, in Küsnacht, sowie Dr. Riccardo Jagmetti, in Zürich, der gleichzeitig wiederum zum Präsidenten ernannt wurde. Der Rektor der Universität, Prof. Dr. med. Dr. theol. h. c. Walter Gut, sprach dem Zürcher Hochschul-Verein für seine Wirksamkeit den Dank der Universität aus.

Nach Erledigung der Geschäfte der Frühjahrsversammlung hielt Prof. Dr. iur. Werner Kägi von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich einen Vortrag über „Probleme der Demokratie in der Mitte des 20. Jahrhunderts“.

In seiner Sitzung vom 23. Juni 1953 ernannte der Vorstand Prof. Dr. Gottfried Weiß zum Vize-Präsidenten, Direktor Dr. iur. Mario Singer zum Quästor und Dr. phil. Heinrich Wehrli zum Aktuar des Zürcher Hochschul-Vereins.

Die Herbstversammlung wurde am Samstag, den 31. Oktober 1953, in Elgg (Bezirk Winterthur) in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Behörden und unter sehr starker Beteiligung der Mitglieder und der Bevölkerung durchgeführt. Auf eine freundliche Einladung der Otto Werdmüller'schen Familienstiftung hin konnte die Veranstaltung mit einem Besuche auf dem Schlosse Elgg beginnen, wo die Teilnehmer in der Schloßkapelle von unserem Mitgliede Dr. phil. J. Otto Werdmüller, dem Präsidenten dieser Stiftung, mit einer Ansprache begrüßt wurden. Das Winterthurer Streichquartett lieh diesem Teile der Tagung seine musikalische Mitwirkung. Nach der Besichtigung des Schlosses Elgg mit seinen wertvollen Sammlungen fand die öffentliche Tagung in der Kirche Elgg statt, wo nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Zürcher Hochschul-Vereins und durch den Gemeindepräsidenten von Elgg, Walter Kappeler, unser Vorstandsmitglied Prof. Dr. theol. Victor Maag von der Theologischen Fakultät der Universität Zürich einen Vortrag hielt über das Thema: „Die Erschaffung der Menschen in der babylonischen Mythologie und im Alten Testament“. Darbietungen des Musikvereins Elgg und des Sängerbundes Elgg gaben der Versammlung festliches Gepräge. Die Veranstaltung fand mit einem gemeinsamen Nachtessen im Gasthof zur Krone in Elgg ihren Abschluß.

Im Laufe des Berichtsjahres 1953/54 konnte die Zahl der Einzelmitglieder von 1667 auf 1687 und die Zahl der Kollektivmitglieder von 96 auf 127 erhöht werden.

Der Präsident: *Riccardo Jagmetti*
Der Aktuar: *Heinrich Wehrli*

n) Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich

An seiner Jahresversammlung vom 12. März 1954 nahm das Kuratorium Kenntnis von einer großen Zahl von Forschungsberichten und Veröffentlichungen, die mit Hilfe der Mittel der Stiftung ausgeführt wurden. Der begrenzte Raum erlaubt uns nur, die Namen der betreffenden Dozenten anzugeben. Von der Theologischen Fakultät: Privatdoz. Dr. Arthur Rich. Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Erwin

Frey, Prof. Dr. Julius Lautner. Von der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Marc Amsler, Prof. Dr. Wilhelm Löffler, Privatdoz. Dr. Eduard Haefliger, Dr. G. Mark, Privatdoz. Prof. Dr. Richard Luchsinger, Privatdoz. Prof. Dr. Ferdinand Wuhrmann. Von der Veterinär-medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Werner Leemann, Prof. Dr. Heinrich Spörri. Von der Philosophischen Fakultät I: Prof. Dr. Rudolf Hotzenköcherle, Prof. Dr. Heinz Haffter, Prof. Dr. Richard Weiß, Privatdoz. Dr. Karl Fehr, Privatdoz. Dr. Paul Kläui, Privatdoz. Dr. Hermann Koller, Privatdoz. Dr. Ernst Leisi, Privatdoz. Prof. Dr. Jean Witzig. Von der Philosophischen Fakultät II: Prof. Dr. Klaus Clusius, Prof. Dr. Hans Schmid, Prof. Dr. Hans Wanner, Dr. M. G. Baumann-Bodenheim, Privatdoz. Dr. Emil Kuhn.

Im Rechnungsjahr ist die Stiftung mit den folgenden Zuwendungen bedacht worden: Fr. 6000.– von der Schweiz. Kreditanstalt Zürich, Fr. 5000.– vom Schweiz. Bankverein Zürich, Fr. 5000.– von der Schweiz. Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich, Fr. 3000.– von der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich, Fr. 3000.– von der „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs AG. Zürich, Fr. 2000.– von der Georg Fischer AG. Schaffhausen, Fr. 2000.– von der Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft Winterthur, Fr. 1000.– von der AG. Leu und Co. Zürich, Fr. 1000.– von der Sparkasse der Stadt Zürich. Dazu kommen im Zusammenhang mit der vor sechs Jahren eingeleiteten Werbeaktion neun Beiträge, die zwischen Fr. 100.– und Fr. 500.– variieren. Allen Gebern und Gönnern, die durch diese Zuwendungen ihr großes Verständnis für die Bedeutung der von unserer Stiftung unterstützten wissenschaftlichen Forschungen bewiesen haben, sprechen der Vorstand und das Kuratorium auch an dieser Stelle ihren lebhaften Dank aus.

Für das neue Berichtsjahr wurden vom Kuratorium die folgenden Subventionen bewilligt:

I. Allgemeiner Fonds

Medizinische Fakultät

Prof. Dr. *Hans Fischer:* Anschaffung einer Warburg-Apparatur für Untersuchung der Cholinesteraseaktivität unter dem Einfluß bestimmter Pharmaka . . . . Fr. 2 580.–

Prof. Dr. *Hugo Krayenbühl:* Honorierung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für biochemische Untersuchungen betreffend das Zentralnervensystem . . . . Fr. 4 800.–

Prof. Dr. *Erwin Uehlinger:* Besoldung einer Laborantin im Zusammenhang mit der experimentellen Bearbeitung des Problems Nierenfunktion, endokrine Regulation und Skelett-Erkrankungen . . . . Fr. 3 000.–

Privatdoz. Dr. *Christoph Hedinger:* Besoldung einer Laborantin im Zusammenhang mit der Abklärung der Beziehungen zwischen Leberzirrhose und Eisenstoffwechsel . . . . Fr. 1 500.–

Privatdoz. Dr. *Eduard Haefliger:* Besoldung einer wissenschaftlichen Hilfskraft für Untersuchungen über „Atelektase und Lungentuberkulose" Fr. 2 270.–

Privatdoz. Dr. *Rudolf Oberholzer:* Untersuchungen über Atmungs- und Kreislaufzentren im Gebiete des verlängerten Markes . . . . Fr. 3 000.–

Privatdoz. Dr. *Hans Rosenmund:* Beitrag an die Druckkosten der Habilitationsschrift „Untersuchungen über die saure Phosphataseaktivität" Fr. 1 500.–

Privatdoz. Dr. *Hans Sauter:* Beitrag an die Drucklegung der Habilitationsschrift „Die motorische Innervation des menschlichen Uterus" Fr. 500.–

Veterinär-medizinische Fakultät

Prof. Dr. *Hugo Stünzi:* Untersuchungen über Darmparasiten bei Säugetieren aus dem Zoologischen Garten Zürich	Fr. 1 800.–

Philosophische Fakultät I

Privatdoz. Prof. Dr. *Jean Witzig:* Beitrag an die Fortführung der Untersuchungen über die geistige Entwicklung von Schulkindern vom 12. bis 16. Altersjahr in den Jahren 1954 und 1955 .	Fr. 2 000.–

Philosophische Fakultät II

Prof. Dr. *Klaus Clusius:* Beitrag an die Untersuchungen mit schwerem Stickstoff (Photographisches Material, reine Chemikalien)	Fr. 750.–
Prof. Dr. *Paul Karrer:* Anschaffung eines Beckman-Quarzspektrophotometers für Arbeiten auf organisch-chemischem Gebiet	Fr. 8 500.–
Prof. Dr. *Bernhard Peyer:* Beitrag an die Beschaffung von palaeontologischem Untersuchungsmaterial aus dem Schaffhauser Jura, den Steinbrüchen bei Einsiedeln, dem Basler Jura und der Trias des Kantons Graubünden	Fr. 2 000.–
Prof. Dr. *Gerold Schwarzenbach:* Anschaffung einer Edwards-Quecksilber-Diffusionspumpe und eines Ionisationsvakuum-Meters	Fr. 1 500.–
Privatdoz. Prof. Dr. *Walter Ulrich Guyan:* Beitrag an eine Forschungsreise zur Abklärung der Brandrodungswirtschaft in Skandinavien als Voraussetzung für analoge Forschungen in der Schweiz	Fr. 3 000.–
Total	Fr. 38 700.–

II. Escher-Abegg-Stiftung

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. *Hans Felix Pfenninger:* Beitrag an die Zusammenstellung der Gesetzgebung und Literatur auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Strafprozeßrechtes	Fr. 2 000.–

Philosophische Fakultät I

Prof. Dr. *Anton Largiadèr:* Beitrag an die Sammlung und Verzeichnung von Originalen der Papsturkunden aus dem Zeitraum 1198 bis 1417	Fr. 4 000.–
Total	Fr. 6 000.–

Von den im Jahre 1953 oder früher bewilligten Subventionen wurden im Rechnungsjahr Fr. 48 870.73 ausbezahlt. Die Gesamtsumme der offenen Subventionen beträgt Fr. 76 407.29. Prof. Dr. *Fritz Wehrli* hat auf die ihm 1953 bewilligte Subvention von Fr. 3000.– verzichtet, da seine Ausgabe der Schule des Aristoteles vom Schweiz. Nationalfonds unterstützt wurde.

Ende 1953 besaß die Stiftung das folgende Vermögen:

A. Stiftung für wissenschaftliche Forschung	
Allgemeiner Fonds	Fr. 1 293 185.55
Ringger-Pfenninger-Fonds	Fr. 41 314.70
Zollinger-Billeter-Fonds	Fr. 32 463.75
Subventionen-Konto	Fr. 76 407.29
Dispositions-Fonds	Fr. 71 550.—
B. Escher-Abegg-Stiftung	Fr. 258 763.30
	Fr. 1 773 684.59

Im Anschluß an die Jahresversammlung hielt Prof. Dr. Bernhard Peyer einen Lichtbilder-Vortrag über eine geologische Forschungsreise, die ihn quer durch Nordamerika vom Atlantischen

an den Pazifischen Ozean führte. Seine Ausführungen wurden mit großem Interesse aufgenommen.

Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß alle Freunde und Gönner unserer Stiftung ihr tatkräftiges Wohlwollen erhalten, durch das die Forschungsarbeit an unserer Universität wesentlich gefördert wird.

Der Präsident: *Hans Barth*

o) Jubiläumsspende für die Universität Zürich

In der ordentlichen Jahresversammlung des Stiftungsrates vom 29. Juni 1953 wurde der vom Senat an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Paul Niggli in den Stiftungsrat delegierte Prof. Dr. Klaus Clusius in den Vorstand gewählt, wo er das Aktuariat übernimmt. Die Präsidialgeschäfte wurden interimistisch vom Vizepräsidenten Dr. Walter Zollinger geleitet. Zum neuen Präsidenten wurde Prof. Dr. Heinrich Straumann gewählt. Eine Ersatzwahl für den im Berichtsjahr verstorbenen Dr. Peter Hirzel, dessen Verdienste um die Stiftung in dankbarer Erinnerung bleiben, wird auf die Zeit der Gesamterneuerungswahlen verschoben. Zum zweiten Rechnungsrevisor wurde Dr. Friedrich T. Gubler-Corti, Winterthur, gewählt.

Das Reinvermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember 1952 Fr. 868 055.69. Aus den Erträgnissen standen dem Stiftungsrat für das Jahr 1953 Fr. 21 181.50 zur Verfügung. Der Saldo des Dispositionskontos, dessen Verwendung in der Kompetenz des Vorstandes liegt, belief sich auf Fr. 6565.26.

Wieder überschritt der Gesamtbetrag der eingegangenen Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel um rund einen Viertel, so daß eine Reihe von Gesuchen gekürzt oder abgelehnt werden mußten.

Es wurden folgende Subventionen bewilligt:

A. Aus dem allgemeinen Subventionskonto:

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

1. Prof. Dr. *Zaccaria Giacometti:* Beitrag für ein Werk „Allgemeine Lehren des schweizerischen Verwaltungsrechts“ . . . . Fr. 1 500.—

Medizinische Fakultät

2. Prof. Dr. *Hermann Mooser:* Beitrag für die Anschaffung eines Potentiometers zur exakten Bestimmung des pH . . . . Fr. 1 617.50
3. Privatdoz. Prof. Dr. *Hans U. Zollinger:* Beitrag für die Weiterentwicklung der phasenoptischen Untersuchung lebender Gewebe . Fr. 3 400.—
4. Privatdoz. Dr. *Hans Rosenmund:* Beitrag an die Druckkosten der Habilitationsschrift „Untersuchungen über die saure Phosphataseaktivität“ . . . . Fr. 1 500.—
5. Prof. Dr. *Mieczislaw Minkowski:* Beitrag an die Kosten der Teilnahme am 5. internationalen Kongreß für Neurologie in Lissabon . . Fr. 700.—

Veterinär-medizinische Fakultät

6. Prof. Dr. *Werner Leemann:* Beitrag zur Anschaffung eines Planimeters . . . . Fr. 236.—

Philosophische Fakultät I

7. Prof. Dr. *Arnald Steiger:* Beitrag zur Anschaffung eines Tonaufnahmegerätes Magnetophon . . . . Fr. 1 295.—
8. Prof. Dr. *Eugen Dieth:* Beitrag für die Neumatrizierung von 20 Dialektplatten . . . . Fr. 1 000.—

Philosophische Fakultät II

9. Prof. Dr. *Hans Boesch:* Beitrag zur Anschaffung eines Klappspiegelstereoskopes Wild Fr. 980.—
10. Prof. Dr. *Walter Heitler:* Beitrag an die Reisekosten nach Tokio zur Teilnahme an einer Konferenz in Theoretischer Physik . . . . Fr. 1 000.—
11. Privatdoz. Prof. Dr. *Emil Schmid:* Beitrag an die Kosten einer pflanzengeographischen Studienreise in Spanien und den Canarischen Inseln . . . . Fr. 800.—
12. Prof. Dr. *Hans Staub:* Beitrag zur Anschaffung eines Kathodenstrahl-Oszillographen . Fr. 4 200.—
13. Prof. Dr. *Hans Steiner:* Beitrag an die Herstellung eines Lehrfilmes . . . . Fr. 600.—
14. Prof. Dr. *Bernhard Peyer:* Beitrag zur Anschaffung von Fachliteratur . . . . Fr. 1 500.—

Total Fr. 20 328.50

B. Aus dem Dispositionsfonds:

Medizinische Fakultät:

15. Privatdoz. Dr. *Eduard Haefliger:* Beitrag zur Anschaffung eines Brutschrankes für Tuberkelbazillen-Kulturen . . . . Fr. 1 125.—

Veterinär-medizinische Fakultät

16. Prof. Dr. *Eugen Seiferle:* Beitrag zur Anschaffung eines Zeiß-Opton-Stereo-Mikroskopes . Fr. 1 950.—

Philosophische Fakultät I

17. Prof. Dr. *Richard Weiß:* Beitrag zur Anschaffung von Fachliteratur für das Volkskundliche Seminar . . . . Fr. 600.—
18. Privatdoz. Dr. *Hans Glinz:* Beitrag zur Förderung der Arbeit an der Neugestaltung der deutschen Grammatik . . . . Fr. 1 850.—

Philosophische Fakultät II

19. Privatdoz. Prof. Dr. *Marthe Ernst-Schwarzenbach:* Beitrag zur Anschaffung eines Belichtungsschrankes für Versuche mit Leber- und Laubmoosen . . . . Fr. 1 000.—

Total Fr. 6 525.—

Das Reinvermögen der Stiftung hat im Berichtsjahr einen Zuwachs von Fr. 5239.70 erfahren, was statutengemäß einem Sechstel der Erträgnisse des Jahres 1952 entspricht. Es beläuft sich somit am 31. Dezember 1953 auf Fr. 873 295.39. – Für 1954 werden dem Stiftungsrat zur Subventionserteilung Fr. 17 446.75 zur Verfügung stehen, dem Vorstand Fr. 4361.70.

Im Namen des Stiftungsrates:

Der Präsident: *Heinrich Straumann*

p) Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene

33. Bericht — 1953

Im Berichtsjahr hat die Zusammensetzung des Kuratoriums keine Veränderung erfahren, wohl aber der Vorstand, da Prof. Dr. A. Ernst als Mitglied desselben und als Schriftführer zurückgetreten ist und an seiner Stelle Prof. Dr. H. Steiner in den Vorstand eintrat.

Die Sitzung des Kuratoriums fand am 17. März 1953 statt, und der Vorstand erledigte seine Geschäfte in fünf Sitzungen.

Die Stiftungsbibliothek ist im Jahre 1953 um 206 Stück, d.h. 15 Bücher, 66 Separata und Broschüren und 125 Zeitschriftenbände gewachsen. Neun Zeitschriften sind neu hinzugekommen. So machen 10 408 Stück den Bestand der Bibliothek aus, von

denen 2365 auf Bücher, 2118 auf Separata und Broschüren und 5925 auf Zeitschriftenbände entfallen. Die Zahl der Zeitschriften beträgt 304. Die Ausgaben haben sich mit Fr. 4245.15 gegenüber dem Vorjahre um Fr. 511.21 erhöht. Sie betreffen mit Fr. 2944.40 den biologisch-medizinischen und mit Fr. 1300.75 den statistischen Teil.

Die Ausgaben für die Instrumentensammlung beschränken sich auf Fr. 21.–.

Wiederum hat das Kuratorium sowohl zugunsten eugenischer und volksgesundheitlicher Bestrebungen als auch für wissenschaftliche Zwecke Subventionen ausgerichtet.

Zur ersten Kategorie zählt zunächst die Unterstützung, die dem Verein „Mütterhilfe" für die Schwangernberatungsstelle in der Höhe von Fr. 500.– zugewiesen wurde;

ferner der Spitalarchivar Heinrich Rellstab, Glarus, zugesprochene Beitrag für den Vortragsdienst zur Verhütung von Erbkrankheiten in der Höhe von Fr. 200.–.

Zugunsten wissenschaftlicher Forschungen gewährte das Kuratorium die folgenden Unterstützungen:

für die Weiterführung genetischer Untersuchungen an Pflanzen (Prof. Dr. A. Ernst und PD. Prof. Dr. M. Ernst-Schwarzenbach) Fr. 2375.–;

für genetische Untersuchungen an Mikroorganismen (Prof. Dr. H. Wanner) Fr. 2375.–;

für die Fortsetzung der Vererbungsstudien beim Wellensittich und bei Vogelbastarden (Prof. Dr. H. Steiner) Fr. 1710.–;

für die Fortsetzung der Bearbeitung der an den schweizerischen Stellungspflichtigen gewonnenen Beobachtungsergebnisse (Prof. Dr. O. Schlaginhaufen) Fr. 2945.–;

für die Fortsetzung von Vererbungs- und Rassenuntersuchungen (Prof. Dr. O. Schlaginhaufen) Fr. 500.–;

für die Weiterführung der Untersuchungen über die Vererbung des Diabetes mellitus, der phenylpyruvischen Oligophrenie, sowie des Albinismus universalis (Prof. Dr. W. Löffler) Fr. 2375.–;

zur Fortsetzung der Forschungen in schweizerischen Inzuchtgebieten (mongoloide Idiotie, Taubstummenherde) (Prof. Dr. E. Hanhart) Fr. 3325.–;

zur Weiterführung von Untersuchungen über die erbbiologische und diagnostische Verwertung von Hand- und Fußfurchen (Dr. H. Debrunner) Fr. 665.–;

zur Erforschung einer erblichen Dysplasie der Hüftgelenke (Dr. U. Pfändler) Fr. 250.–.

Band 28, 1953, des „Archiv der Julius Klaus-Stiftung" wird Mitte März 1954 erscheinen und 293 Seiten Text, 1 einfache und 2 Doppeltafeln, 52 Textfiguren, 13 Stammbäume und 37 Tabellen umfassen. Im Rechnungsjahr belaufen sich die Kosten für die Publikationen auf Fr. 11 415.65.

Die in Band 28 enthaltenen Arbeiten sind die folgenden:

Ernst, Alfred. „Basic numbers" und Polyploidie und ihre Bedeutung für das Heterostylie-Problem. Mit 2 Doppeltafeln, 16 Textfiguren und 28 Tabellen. 159 S.

Pianta, Marc Antonio. Die Bluter in den letzten Generationen der hämophilen Stammbäume im Kanton Graubünden, mit besonderer Berücksichtigung des Vorkommens von Blutergelenken und der Blutungsbereitschaft der Konduktoren. Mit 1 Abb. und 7 Stammbäumen. 45 S.

Ernst-Schwarzenbach, Marthe. Dreizehnter Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung, Société Suisse de Génétique (S. S. G.). Mit 1 Tafel, 35 Abb., 6 Stammbäumen, 9 Tabellen. 89 S.

Außerhalb des „Archiv" erschienen die folgenden Arbeiten, die sich auf Forschungen gründen, die mit Mitteln der Julius Klaus-Stiftung durchgeführt wurden:

Debrunner, Hugo. Schicksalsweg, Träume und Furchenbild. „Der Psychologe", Bd. 5, 1953.

Debrunner, Hugo. Chiromantie und Parapsychologie. Neue Wissenschaft (Zeitschr. f. Parapsychologie) Jg. 3, 1953.

Ernst, A. Primärer und sekundärer Blütenmonomorphismus bei Primeln. Österr. Botan. Ztschr., Bd. 100, 1953.

Ernst A. Die Relation Antherenstellung/Pollenkorngrösse bei Blütendimorphismus und das Kompatibilitätsproblem. „Planta“ (Arch. für wiss. Bot.), Bd. 42, 1953.

Ernst, A. Muttergleiche Nachkommen nach interspezifischen Kreuzungen bei Blütenpflanzen. Experientia, Vol. 9, 1953.

Ernst-Schwarzenbach, M. Zur Kompatibilität von Art- und Gattungsbastardierungen bei Hydrocharitaceen. Österr. Bot. Ztschr., Bd. 100, 1953.

Hanhart, E. Erstmaliger Hinweis auf die geschlechtsbegrenzte Dominanz von Anlagen zu Myoma uteri. Folia Hered. et Pathol., Vol. 3, 1953.

Hanhart, E. Endokrine und exokrine Krankheiten des Pankreas. Verh. der Dtsch. Ges. für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten, XVI. Tagung in Essen und Bad Neuenahr, September 1952.

Hanhart, E. Eineiige Zwillingsmädchen mit konkordantem Albinismus universalis aus Ehe normal pigmentierter, aber entsprechend belasteter Vettern I. Grades in oberitalienischem Isolat. Acta Genet. Med. et Gemellolog., Vol. 2, 1953.

Schlaginhaufen, Otto. Communication sur les brachycéphales à pigmentation claire de la population actuelle de la Suisse. Journ. de Génét. Hum., Vol. 1, 1952.

Schlaginhaufen, Otto. Die Variabilität, geographische Verteilung und Stellung der Körpergröße der Eingeborenen Neuirlands. Geograph. Helvet., Bd. 8, 1953.

Schlaginhaufen, Otto. Ein Etruskerschädel aus Montepulciano. Bull. Schweiz. Ges. für Anthrop. und Ethnol., Jg. 29, 1952/53.

Die Ausgaben für die allgemeinen Zwecke der Stiftung (Bibliothek, Instrumentensammlung, Publikationen) betrugen im Jahre 1953 Fr. 15 681.80. Die Unterstützungen wissenschaftlicher Forschungen und eugenisch-volksgesundheitlicher Bestrebungen beliefen sich auf Fr. 17 220.–.

Der Vermögenssaldo betrug am 15. Dezember 1953 Fr. 1 509 581.85 und der Wert des Inventars Fr. 317 433.97.

Am Internationalen Zoologen-Kongreß, der vom 5.–12. August 1953 in Kopenhagen stattfand, war die Julius Klaus-Stiftung durch Prof. Dr. H. Steiner vertreten.

Zürich, den 27. Januar 1954.

Der Vorsitzende des Kuratoriums:
Otto Schlaginhaufen

IV.

SCHENKUNGEN

Im Berichtsjahr sind der Universität, ihren Instituten, Seminarien und Sammlungen wiederum zahlreiche, wertvolle Bar- und Naturalschenkungen von Freunden und Gönnern und aus Kreisen des Handels und der Industrie zugesprochen worden.

Anläßlich der Erneuerung seines Doktordiplomes überwies Dr. iur. *H. Escher*, Zürich, dem Rektorat Fr. 500.– zur Unterstützung eines bedürftigen Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Zum Andenken an *alt Bundesrat Dr. A. Meyer* schenkten seine Erben der *Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* Fr. 2000.–.

Das *Juristische Seminar* erhielt zahlreiche, wertvolle Bücher und Zeitschriften geschenkt aus dem Nachlaß von Dr. h. c. *H. Billeter*, Zürich, und alt Bundesrat Dr. *F. Calonder*, Zürich, ferner von Prof. Dr. *M. Huber*, Zürich, Privatdoz. Dr. *H. Strahm*, Bern, und Prof. Dr. *K. S. Bader*, Zürich.

Prof. Dr. *M. Imboden*, Basel, überwies an den Stipendienfonds der höheren Lehranstalten Fr. 1000.– zugunsten eines Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Der verstorbene Seminarälteste des Handelswissenschaftlichen Seminars, cand. oec. publ. *C. Gorgot*, wohnhaft gewesen in Zürich, vermachte dem *Handelswissenschaftlichen Seminar* Fr. 400.– und dem *Sozialökonomischen* und *Statistischen Seminar* je Fr. 200.–.

Prof. Dr. *W. R. Heß*, Zürich, schenkte dem *Physiologischen Institut* einen großen Teil seiner privaten wissenschaftlichen Bibliothek.

Zugunsten der Anschaffung eines Elektronenmikroskopes wurden dem *Histopathologischen Institut* von der *Sandoz-Stiftung zur Förderung der medizinisch-biologischen Wissenschaften*, Basel, Fr. 10 000.– und von der Firma *J. R. Geigy AG.*, Basel, Franken 5000.– zugewiesen.

Die Firma *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG.*, Basel, stellte der *Medizinischen Klinik* wiederum Fr. 2000.– zur Verfügung.

Der *Chirurgischen Klinik* wurden von der Firma *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG.*, Basel, Fr. 1500.– und von der Firma *Sandoz AG.*, Basel, Fr. 1000.– zugewandt.

Dem *Helvetica-Paediatrica-Acta-Fonds*, der der Finanzierung wissenschaftlicher Publikationen dient, sind von der *Stiftung zur Förderung der Kinderheilkunde* Fr. 3000.– und von zwei Ärzten Fr. 150.– zugeflossen. Dem *Fonds für wissenschaftliche Zwecke des Kinderspitals* wurden von der Firma *F. Hoffmann-La Roche & Co. AG.*, Basel, Fr. 1500.– überwiesen.

Die *Augenklinik* erhielt von *J. Weil* †, wohnhaft gewesen in Zürich, ein Legat von Fr. 300.– zur freien Verfügung.

Die *Psychiatrische Klinik* hat aus dem ihr von der *Rockefeller-Foundation* zugeteilten Kredit von Fr. 70 000.– im Berichtsjahr Fr. 13 003.20 beansprucht.

Das *Medizinhistorische Institut* durfte zahlreiche Bücher, Manuskripte, Instrumente und Portraits entgegennehmen.

Zur Äufnung des Krauer-Fonds überwiesen die *Geschwister E. und J. Krauer*, Stäfa, der *Veterinär-chirurgischen Klinik* wiederum Fr. 1000.–.

Prof. Dr. *W. Frei*, Zollikon, schenkte dem *Veterinär-physiologischen Institut*, dem *Veterinär-pathologischen* und dem *Veterinär-pharmakologischen Institut* je eine Sammlung von Sonderdrucken.

Der *Regierungsrat des Kantons Zürich* stellte dem *Deutschen Seminar* und dem *Historischen Seminar* 25 Exemplare des Jubiläumsdruckes des Bundesbriefes vom 1. Mai 1351 zur Verfügung. Das Deutsche Seminar verzeichnet ferner zahlreiche wertvolle Bücherschenkungen von Dozenten und Gönnern.

Das *Archäologische Institut* erhielt von *E. Bührle*, Zürich, Fr. 5000.– zur Anschaffung von wissenschaftlicher Literatur, insbesondere von drei französischen Zeitschriftenserien.

Vom *Schweiz. Tonkünstlerverein*, Zürich, wurden dem *Musikwissenschaftlichen Seminar* eine Reihe von Schallplattenaufnahmen repräsentativer Schweizer Musiker der Gegenwart geschenkt.

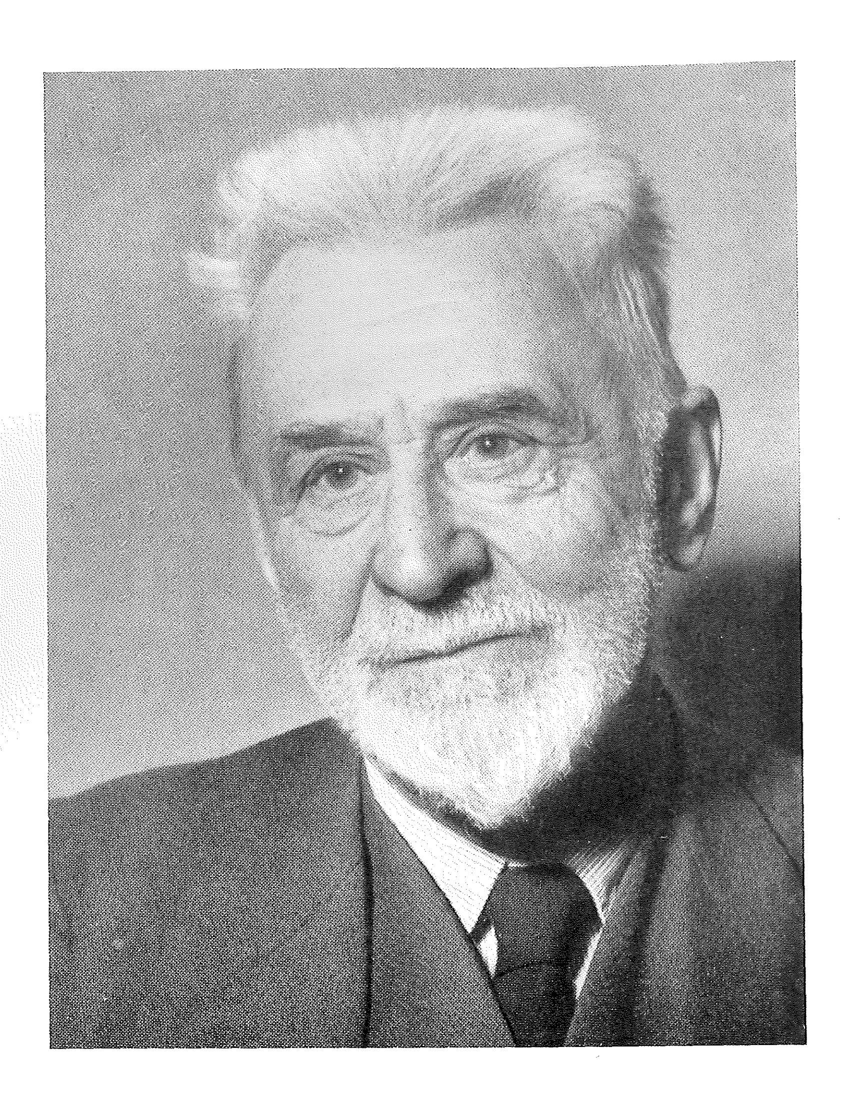
Prof. Dr. *B. L. van der Waerden*, Zürich, schenkte dem *Mathematischen Institut* seine Separata-Sammlung.

Dem *Chemischen Institut* stellte die *Ciba AG.*, Basel, Fr. 2000.– zur Verfügung.

Aus dem Nachlaß von Dr. *R. Gsell*, wohnhaft gewesen in Genf, erhielt das *Geographische Institut* eine große Sammlung topographischer und geologischer Karten sowie zahlreiche Diapositive.

Der *Sammlung für Völkerkunde* schenkte Dr. *Elsy Leuzinger*, Zürich, 21 Objekte, 112 Farbendiapositive und 20 Photographien aus Zentralafrika und Ägypten, die *Methodist Mission* in Darwin (Australien) drei Rindenmalereien der nordaustralischen Eingeborenen und Frau Dr. *Biber*, Zürich, ein Kajak der Grönland-Eskimo.

Unter den Zuwendungen, die dem *Zoologischen Museum* gemacht wurden, ist hervorzuheben, daß Herr a. Photograph *Ernst Linck-Rowland*, Zürich, dem Museum seine wertvolle Schmetterlings-Sammlung geschenkweise überlassen hat. Die Sammlung umfaßt 6150 Exemplare, die sich auf 1133 Arten verteilen.



V.

NEKROLOGE

Privatdozent Professor Otto Gröger

4. August 1876 bis 19. August 1953

Am Anfang und am Ausgang dieses Lebens, dessen ausgedehnte und fruchtbare Mitte ganz der schweizerischen Wahlheimat gewidmet war, steht Österreich. Am 4. August 1876 in Reichenau am Semmering geboren, aufgewachsen im unwiederbringlichen Wien der zwei Jahrzehnte vor der Jahrhundertwende, wollte Otto Gröger auch die letzten Jahre seines Lebens in der Heimat seines Herzens verbringen; in Gmunden am Traunsee, wo ihm ein Haus seiner Frau stand, ist er am 19. August 1953 nach einem Otium von freilich nur zwei Jahren 77jährig gestorben. Grundzüge seines Wesens erklären sich aus diesem seinem Herkommen: die Vielseitigkeit der geistig-künstlerischen Interessen, die Urbanität des Umgangs, die Milde und Nachsicht des Urteils, die ihm alle Herzen gewannen.

Das schweizerische Mittelstück von Otto Grögers Leben umfaßt ein reichliches Halbjahrhundert: 1897 bis 1951. 1897 kam er als junger Student der Germanistik zum erstenmal nach Zürich; 1908 reichte er, nach familienbedingten längern Studienunterbrüchen, der Philosophischen Fakultät I seine umfangreiche und grundlegend gebliebene Dissertation über „Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge" ein und bestand das Doktorexamen; 1911 zog ihn sein Lehrer Bachmann ans Schweizerdeutsche Wörterbuch (Idiotikon), wo er bereits 1913 zum Bürochef aufrückte und das er nach Bachmanns Tod (1934) bis zu seinem Rücktritt (1951) als verantwortlicher Chefredaktor leitete. 1921 hatte sich Gröger unterdessen mit einer gediegen-knappen Monographie über die einzige nichtalemannische Mundart der deutschen Schweiz, diejenige des Samnaun, an der Philosophischen Fakultät I unsrer Universität habilitiert, der er als Privatdozent (seit 1927 als Titularprofessor) bis 1951 aktiv angehörte. Von 1913 bis 1936 hatte er außerdem die technische Leitung des von ihm 1911 mitbegründeten Phonogrammarchivs der Universität Zürich inne.

Die schweizerische Mundartforschung ist Otto Gröger tief verpflichtet. Seine Doktorarbeit, aber ebenso seine Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der ältern Germanistik hätten eine breitere und zu umfassenderer akademischer Verantwortlichkeit führende wissenschaftliche Laufbahn durchaus nahegelegt; er hat sie der nicht minder verantwortungsschweren, aber großenteils anonymen Arbeit an unserm nationalen Wörterbuch geopfert. Seine eigentliche Lebensarbeit liegt in den zehntausend Spalten der Bände 7–11 des Schweizerdeutschen Wörterbuchs: was er hier an

Arbeitsleistung und ständig wachsender, in den letzten 20 Jahren seines Wirkens ausschließlicher wissenschaftlicher Verantwortung niedergelegt hat, ist schwer abzumessen, aber kaum zu überschätzen. Gröger beherrschte wie keiner neben und nach Bachmann nicht nur das oft schwer überblickbare technische Detail der Quellenbehandlung und Redaktion, sondern auch die allgemein sprachgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Hintergründe, die in jedem Wörterbuchproblem gegenwärtig sind und in jedem Wörterbuchartikel mit behutsamer Hand sichtbar gemacht werden sollen. Daß seine Tätigkeit als technischer Leiter des Phonogrammarchivs unsrer Universität in sinnvollstem Zusammenhang mit seiner Wörterbucharbeit stand, ist leicht einzusehen; die nahezu 300 Phonogrammaufnahmen schweizerischer Mundarten, die unter seiner Leitung und mit seinem bis ins kleinste technische Detail gehenden persönlichen Einsatz zustandegekommen sind, erscheinen schon heute als eine unschätzbare Bereicherung unsrer dialektologischen Kenntnisse und Möglichkeiten. In seinen Einführungen in die Wörterbucharbeit vermittelte er Generationen von jungen Germanisten den lebendigen Kontakt mit Stoff und Problematik des größten Mundartwörterbuchs deutscher Sprache: diesen Kontakt immer wieder zu ermöglichen, war ihm neben seinen geliebten Einführungen ins Gotische, Altnordische, Altsächsische und Althochdeutsche Verpflichtung und Herzensbedürfnis. Den Teilnehmern an seinen Vorlesungen und Übungen ist die besondere Verbindung von überlegenem Wissen und menschlicher Bescheidenheit und Güte, die Otto Gröger als Lehrer kennzeichnete, unvergeßlich. *Rudolf Hotzenköcherle*

Privatdozent Fritz Jenny

2. August 1911 bis 23. August 1953

Am 23. August 1953 wurde uns durch einen tragischen Unglücksfall Fritz Jenny entrissen. Am ersten Tage seines Urlaubes hat ihn der Tod erreicht und eine steil aufsteigende, noch viel versprechende Lebensbahn grausam geknickt. – Nach einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung während mehrerer Jahre als Assistent an der psychiatrischen Universitätsklinik Bern, am Bezirksspital Biel und an der chirurgischen Universitätsklinik Zürich trat er 1940 in den Dienst der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in verschiedenen Funktionen: als Arzt der Bäderheilstätte und Amputiertenschule in Baden, als Kreisarzt in Luzern und in andern Landesgegenden. Zeitweise war er auch im gewerbeärztlichen Sektor tätig und seit 1944 vorwiegend als Arzt der medizinischen Abteilung in Luzern. In diesem ihm so sehr zusagenden Wirkungsfelde hat er sich restlos eingesetzt, entfaltet und durchgesetzt. Durch eine glückliche Kombination verschiedener Eigenschaften und Eigenarten hat sich Fritz Jenny im Laufe der Jahre zu einem wertvollen und getreuen Mitarbeiter entwickelt. Sein Hinschied hat eine breite, schmerzliche Lücke gerissen. Jeder, der mit ihm innerhalb und außerhalb der Schwei-



Fritz Jenny

zerischen Unfallversicherungsanstalt zusammenarbeitete, kannte seine Gewissenhaftigkeit, seinen unermüdlichen Fleiß, seine Genauigkeit und Ordnungsliebe im besten Sinne des Wortes, seinen Wissens- und Forschungsdrang, seine kritische Betrachtungsweise und sein Abstraktionsvermögen sowie seine hervorragende Belesenheit in der Fachliteratur. Darüber hinaus sicherte ihm ein gewinnendes Wesen und eine freundliche Hilfsbereitschaft bald das Vertrauen der Patienten und ein hohes Ansehen in der Ärzteschaft.

Neben den allgemeinen Aufgaben, die in den Pflichtenkreis eines Anstaltsarztes gehören, hat sich Dr. Jenny mit verschiedenen Sondergebieten eingehend praktisch und wissenschaftlich beschäftigt. Er hat durch eigene Untersuchungen und Forschungen die Kenntnisse der posttraumatischen Dystrophie und der traumatischen Gefäßschädigung gefördert. Mit dem außerordentlich wichtigen Gebiete der Prothesenversorgung Amputierter hat er sich sehr eingehend und sehr gründlich auseinandergesetzt. Die ärztliche Betreuung der amputierten SUVA-Patienten lag weitgehend in seiner Hand. Er hat sich hier dauernde Verdienste erworben. Über die elektrischen Unfälle vermochte er sich durch seine jahrelangen persönlichen Beobachtungen und Sammlungen des Krankengutes der Schweizerischen Unfallversicherung eine Übersicht zu verschaffen, wie sie nur wenige Ärzte haben. Aus seiner Feder stammen eine große Zahl von wissenschaftlichen Publikationen aus dem gesamten Gebiete der Unfallmedizin, darunter zwei große Monographien, die eine über den elektrischen Unfall, die andere über die Amputationen und Prothesen.

So war es gegeben, daß sich Dr. Jenny im Jahre 1949 für das Fach der Unfallmedizin an unserer Universität habilitierte. Seine Begeisterung für den Unterricht und eine ausgesprochen didaktische Begabung brachten ihm rasch einen ständig wachsenden Hörerkreis unter den Studierenden in seinem Repetitorium für Unfallmedizin, das er regelmäßig mit Auszeichnung abhielt. Für die Anhänglichkeit seiner Studenten spricht auch die große Zahl von Dissertationen, die unter seiner sorgfältigen und hilfsbereiten Leitung entstanden sind. Selbstlos hat er mich in der Vorbereitung meines Kurses unterstützt und auch in der Vorlesung vertreten. Auch nach seiner Habilitation erfolgte keine Senke seiner wissenschaftlichen Produktivität. Diese ist durch eine nie erlahmende Stetigkeit gekennzeichnet. An in- und ausländischen medizinischen Kongressen sind ihm wiederholt größere Referate übertragen worden. Auch in den lokalen Ärztegesellschaften waren seine klaren Vorträge und kritischen Diskussionsbemerkungen gerne gehört. Der Gesellschaft für Unfallmedizin und Berufskrankheiten diente er lange Jahre als getreuer Sekretär.

Fritz Lang.

Professor Emil Ermatinger

21. Mai 1873 bis 17. September 1953

Aus alter Schaffhauser Familie stammend, hat Emil Ermatinger in Zürich und Berlin studiert und 1897–1909 als Lehrer an der Kantonsschule Winterthur gewirkt. 1909 wurde er als Ordinarius für deutsche Literatur an die Eidgenössische Technische Hochschule berufen; 1912 erfolgte dazu die Wahl zum Extraordinarius an der Universität und 1920 zum Ordinarius. 1916–18 bekleidete er das Dekanat der Philosophischen Fakultät I. Bis zu seinem Rücktritt 1943 hat er mit dem vollen Einsatz seiner Kräfte die beiden Lehrstühle verwaltet, als Lehrer Generationen von Schülern entscheidend gefördert und bestimmt und als Forscher ein wissenschaftliches Werk von erstaunlicher Spannweite geschaffen. Die Tradition einer schweizerisch geprägten deutschen Literaturwissenschaft, wie sie von seinen Vorgängern Julius Stiefel, Jakob Bächtold und Adolf Frey begründet worden war, wurde von ihm in imponierender Weise fortgesetzt und erneuert.

Eine altphilologische Dissertation und eigene dichterische Versuche stehen am Anfang: Schritt für Schritt erobert er sich dann in der langen Kette seiner Publikationen die verschiedenen Epochen der neueren deutschen und deutschschweizerischen Literatur, stößt zur Literaturtheorie und zur Kulturgeschichte vor, um endlich in der Besinnung auf das Geleistete in einem Erinnerungswerk den Gehalt des eigenen Lebens zu ergründen. Entscheidend ist dabei nicht die äußere Breite dieses Arbeitsfeldes, sondern die innere Konsequenz und das persönliche Pathos seiner ganzen wissenschaftlichen Tätigkeit. Nicht die philologische, historische oder interpretierende Einzelforschung lag ihm am Herzen, sondern die souveräne Zusammenschau eines dichterischen Oeuvres, einer Epoche, einer Literatur, die er in ihren großen Linien zu deuten und zu sichern suchte, mit einem offen bekannten „Mut zur Persönlichkeit" und einem unerschrocken verantworteten Werturteil.

Größe und Grenzen seiner wissenschaftlichen Wirkung hängen hier eng zusammen. In der methodologischen Diskussion, die in der Germanistik der zwanziger Jahre besonders virulent war, hat er vor allem mit seinem meisterlich klaren und didaktisch vorzüglichen Lehrbuch vom „Dichterischen Kunstwerk" (1921) entschlossen Stellung bezogen und damit wesentlich zu der Selbstbesinnung dieser jungen und in ihren Grundlagen immer wieder gefährdeten Wissenschaft beigetragen. Es ging dabei um die methodische Sicherung an zwei Fronten: einerseits gegen einen angeblich voraussetzungslosen Positivismus, der ihm das Wesen der Dichtung zu verfehlen schien, anderseits gegen eine feuilletonistische oder mythologisierende Literaturbetrachtung, die ihm ein Verrat an der Wissenschaft war. Dichtung begriff er weniger als Werkgebilde denn als Niederschlag dessen, was er im Sinne der deutschen Klassik den „bildenden Willen der geistig-sittlichen Persönlichkeit" nannte, und diesen ethischen Bezug galt es auch in dem rational formulierenden Prozeß wissenschaftlichen Erkennens festzuhalten. So wurde seine Lehre



E. Ermatinger

von der Dichtkunst mehr eine Poetik des Schaffens als des abgelösten Werks oder Stils. Die im „Erlebnis“ zündende „Idee“ verfolgte er biographisch im einheitlichen Bild von Leben und Schaffen eines Dichters – etwa in seinen Arbeiten zu Wieland, in der Neubearbeitung des Bächtoldschen Gottfried Keller-Werkes (1915f.) und zuletzt in seinen „Deutschen Dichtern von 1700–1900“ (1948ff.); anderseits erschloß sie ihm die Literaturgeschichte als Geistesgeschichte im Sinne Wilhelm Diltheys, als Feld eines großen dialektischen Prozesses um die Grundfragen des Menschen – so in seiner „Deutschen Lyrik seit Herder“ (1921), in seinen Büchern zu Barock (1926) und Aufklärung (1935). Ermatinger hat immer wieder die Sorge geäußert, daß die Beschäftigung mit Dichtung zum unverpflichtenden Spiel mit bloßen Reizen werden könnte, statt daß sie den Forscher und Menschen in seiner letzten Verantwortung fasse. In diesem Geist schrieb er in entscheidender Stunde 1933 eines seiner schönsten Vermächtnisse, „Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz“, wo er die praktisch-erzieherische, ja politische Orientierung der schweizerischen Literatur als ihren glücklichen Wesenszug hervorhob.

Diese Haltung kam in Ermatingers klaren, frei vorgetragenen Vorlesungen und in seinem anspruchsvollen Seminar zum erfolgreichen Ausdruck. Dem erzieherischen Willen, der hier am Werk war und stets zu einer ganzen, persönlichen und nützlichen Leistung verpflichtete, vermochte sich keiner zu entziehen. Und wer widerstrebte, wer Ermatingers Klarheit als gefährliche Vereinfachung, seine Kategorien als Formeln empfand, die dem musischen und schwebenden Wesen des Kunstwerks nicht gerecht würden, stand dennoch unter der Wirkung dieses Anspruchs und war zu eigener Besinnung und Leistung gezwungen. Die Reihe der „Wege zur Dichtung“, in der Arbeiten seiner Schüler vereinigt sind, zeigt denn auch, daß er bei aller Entschiedenheit seines Urteils volle Freiheit gewährte, wo er den eigenen ernsten Ansatz des Dissertanden erkannte. So hat Ermatinger vielleicht auch nicht eine Schule im strengen Sinne hinterlassen – soweit man überhaupt bei der raschen und bewegten Entwicklung der modernen Literaturwissenschaft von Schulen sprechen kann –, aber es ist doch weithin sein Werk, wenn es heute den angesehenen Begriff einer schweizerischen Literaturwissenschaft gibt.

Es ist verständlich, daß Ermatinger bei der Betontheit seiner Stellungnahme nicht immer im besten Einvernehmen mit den Mächten und Menschen seiner Zeit und seiner Umgebung leben konnte. So mag auch die Stille der unermüdlichen Arbeit, in die er sich nach seinem Rücktritt mehr als je versenkte, oft zur Einsamkeit geworden sein. Nur zu ahnen blieb, welchen Preis an Arbeit und Selbstdisziplin der Bau dieses Lebens und Lebenswerkes gekostet haben mochte, nur zu ahnen dann auch die Schwere des Schicksals, das dem Unermüdlichen für die letzten zwei Jahre, bei voller Klarheit des Geistes, die Feder aus der Hand nahm und dem Meister des Wortes die Sprache raubte. Heute geht der Blick dankbar zurück auf den Gang eines reichen, folgerichtigen Schaffens, das in Lehre und Forschung unabsehbar wirksam geworden ist. Die Kollegen und die ungezählten Schüler werden das Andenken Emil Ermatingers in hohen Ehren halten.

Max Wehrli

Privatdozent Professor Paul Wolfer

28. Januar 1886 bis 30. September 1953

Einem alteingesessenen Zürcher Geschlecht entsprossen und im väterlichen Haus am Weinplatz aufgewachsen, ist Paul Wolfer seiner Heimatstadt stets treu geblieben. Mit Stolz hat es ihn erfüllt, daß er ihr als akademischer Lehrer dienen durfte. Seine Ausbildung zum Arzt erwarb er sich, ein Tübinger Semester ausgenommen, an der Alma mater Turicensis. Die Assistentenzeit führte ihn nach St. Gallen und an das Bürgerspital nach Basel, wo er in den Professoren Gerhardt und R. Stähelin ausgezeichnete Lehrer fand. Bei ihnen schloß er seine Ausbildung zum Spezialarzt für innere Krankheiten ab.

Schon in seiner Basler Zeit begann Wolfer aus innerem Drang wissenschaftlich zu arbeiten, und mit größter Beharrlichkeit hat er zeitlebens experimentellen Studien obgelegen. Was ihn besonders lockte, waren Probleme aus dem Gebiet der pathologischen Physiologie. Die Kreislaufpathologie und -therapie nebst einer ganzen Reihe anderer Forschungsprobleme sind von ihm wesentlich gefördert worden. So wuchs ihm die Kreislaufforschung zur 40jährigen Lebensarbeit aus, deren Hauptresultate er 1948 in der Monographie: „Kreislaufuntersuchung mit der Separatormethode“ niedergelegt hat.

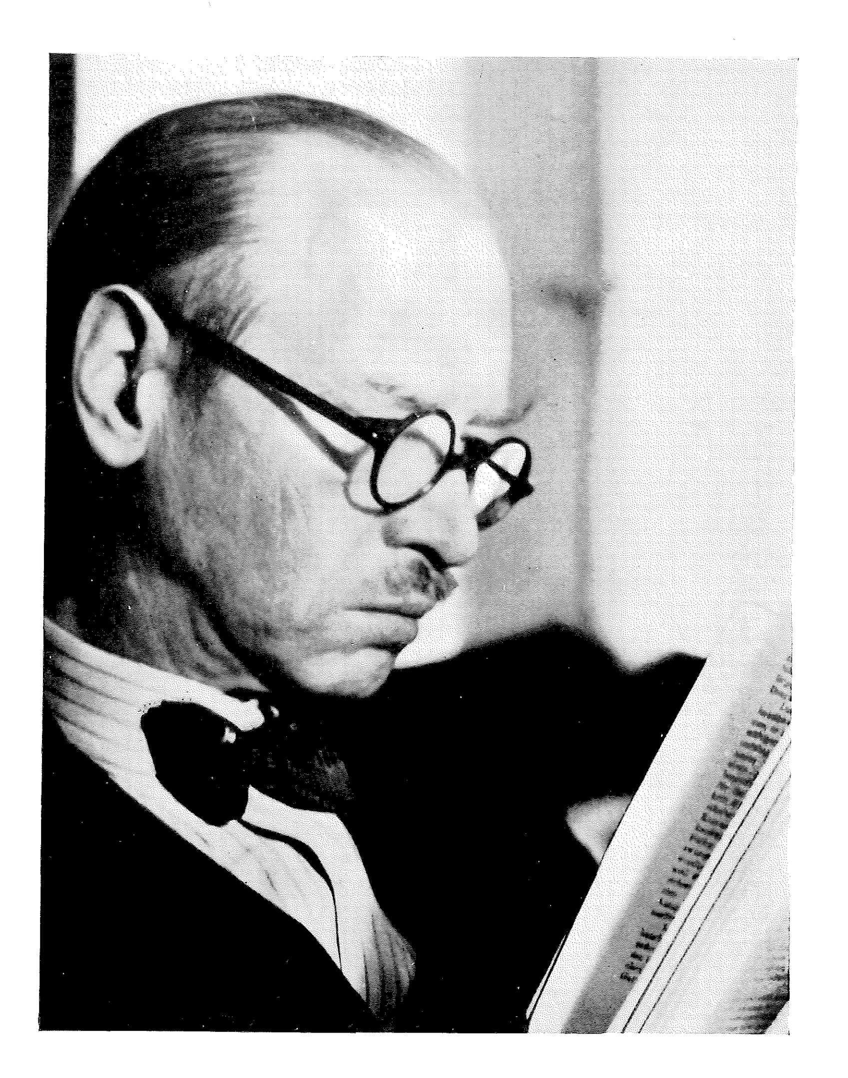
Verhältnismäßig früh (1921) habilitierte sich P. Wolfer an der medizinischen Fakultät für das sonst in Zürich nicht als besonderes vertretene Fachgebiet der experimentellen Pathologie und Therapie.

Der Pharmakologe M. Cloetta, bei dem er von Anfang an experimentell arbeitete, führte ihn auch in das Gebiet der experimentellen Pharmakologie ein. Wolfer verdanken wir auf diesem Gebiet wertvolle Arbeiten, insbesondere über Koffein, Lokalanaesthetica und Digitalis.

Neben alledem her ging eine umfangreiche internistische Praxis, die Wolfer mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, menschlichen Einfühlung und echter ärztlicher Vor- und Weitsicht betrieb. Seine ärztliche und menschliche Zuverlässigkeit machten ihn auch bald zum begehrten Consiliarius. Wolfer gehörte zu den praktischen Internisten Zürichs, die sich durch ihre Persönlichkeit und ihr solides Wissen und Können das vollste Vertrauen ihrer Patienten erwarben. Mit Vorliebe und großer eigener Erfahrung Kreislaufkranke behandelnd, aber ohne sich nur auf solche zu spezialisieren, verkörperte Wolfer den heute so selten gewordenen Typus des allgemeinen internistischen Hausarztes.

Es darf als auszeichnend von ihm gesagt werden, daß er auch als vielbeschäftigter Arzt seinen akademischen Verpflichtungen und der Forschung stets treu blieb. In Anerkennung seiner ausgedehnten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten wurde er auf Antrag der Fakultät 1943 zum Titularprofessor ernannt.

Wolfers Kräfte waren nicht unerschöpflich; die Doppeltätigkeit: praktischer Internist und medizinischer Forscher und Dozent bildeten für ihn auf die Dauer eine fast zu große Belastung. 1952 erfolgte aus eigenem Entschluß seine Entlastung altershalber aus dem akademischen Dienst.





Leider war es Paul Wolfer nicht vergönnt, sich seines verdienten Otiums lange zu erfreuen: ein altes Leiden brach auf die Ende der Tage wieder aus, dem seine körperlichen Kräfte nicht mehr gewachsen waren. Standhaft ertrug er das Unvermeidliche.

Paul Wolfer wird als treuer und erfolgreicher Gelehrter und Arzt, der seine Kräfte restlos in den Dienst der medizinischen Wissenschaft und Praxis stellte, allen denen, die ihn als Wissenschafter, Arzt und liebenswerten Menschen kannten, in ehrender Erinnerung bleiben.

Hans Fischer

Privatdozent Professor Louis Wittmer

28. Mai 1879 bis 6. Januar 1954

Louis Wittmer ist der Mann zweier Städte: Genf und Zürich. Seine geistige Entwicklung stand unter dem Einfluß zweier Lehrer: Baldensperger und Bally. Beide haben das genferische und zürcherische Geisteserbe in ihm gefördert und zur Reife gebracht: die völkerverbindende Mission der Wissenschaft und den erzieherischen Helfergeist.

Geboren in Genf am 28. Mai 1879 durchlief Louis Wittmer die Schulen seiner Vaterstadt. Am Collège absolvierte er seine Maturität und an der Hochschule erwarb er 1902 die licence ès lettres und 1908 den Doktortitel mit einer Dissertation über: Charles de Villers, un intermédiaire entre la France et l'Allemagne, et un précurseur de Mme de Staël.

Schon im folgenden Jahre wurde er zum Französischlehrer an der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich ernannt, welchen Posten er bis zur Erreichung der Altersgrenze innehatte. 1925 erhielt er die venia legendi an der Universität Zürich für Geschichte der französischen Literatur. Seine Habilitationsschrift trug den Titel: „Le Prince de Ligne, Jean de Muller, Frédéric de Gentz et l'Autriche". Seine Antrittsrede fand statt am 10. Juli 1926 über das Thema: „Le point de vue critique des grands classiques de 1660". Seit 1931 erhielt Prof. Wittmer regelmäßig den Lehrauftrag für französische Sprech- und Stilübungen. 1936 wurde er zum Titularprofessor ernannt. 1949 trat er in den Ruhestand. Am 6. Januar 1954 ist er nach kurzer Krankheit in Chardonne als 75jähriger gestorben.

Am Schluß einer Arbeit über den deutschen Einfluß in Frankreich legt Louis Wittmer, indem er seine Lehrer beschreibt, sein wissenschaftliches Glaubensbekenntnis ab:

„Avec une parfaite probité intellectuelle, une absence complète d'amertume dans la controverse, un respect absolu des textes et des faits, ils travaillent depuis bien des années à jeter quelque lumière sur ces délicates questions d'interdépendance des diverses mentalités."

Mit diesen Worten hat Louis Wittmer seinen eigenen Charakter gekennzeichnet – complète absence d'amertume: er war kein Eiferer; eine wohltuende Ruhe ging von ihm aus – und sein Lebensprogramm entworfen – ces délicates questions d'interdépendance des diverses menta-

lités: als Komparatist von der Schule Baldenspergers ist er mit einer vorbildlichen Sorgfalt und Treue den vielseitig ineinander verschlungenen Beziehungen nachgegangen, aus denen die europäische Kultur gewoben ist. Außer den zwei umfangreichen Werken über Charles de Villers und den Prince de Ligne sind seine Zeitschriftenaufsätze zu erwähnen: Geßner et Watelet, Revue de Littérature comparée 1922; Herder en France, Neue Schweizer Rundschau 1922; Le Mouvement des idées dans l'Emigration française, Neue Schweizer Rundschau 1926; L'influence de l'Allemagne en France au 18e et 19e siècle, Bulletin de l'Institut national genevois 1924; La mentalité française, Almanach pour tous, Genève 1934; La mère d'un grand écrivain, Madame Honoré de Balzac, Almanach pour tous 1935.

Die gleiche intellektuelle Redlichkeit, die er als Forscher betätigte, charakterisiert auch Louis Wittmer als Pädagog. Er hat eine ganze Generation junger Zürcherinnen mit dem Geist der französischen Sprache und Kultur vertraut gemacht, und während eines Vierteljahrhunderts hat er die Studenten, Romanisten und Lehramtskandidaten, in die Kunst des französischen Ausdrucks eingeführt. Alle seine Schüler und Schülerinnen erinnern sich mit großer Dankbarkeit an seine vornehme und liebenswürdig sorgfältige Betreuung.

Erstaunlich ist es, wie Louis Wittmer in den letzten Jahrzehnten seines Lebens den Ertrag seiner langen wissenschaftlichen und pädagogischen Erfahrung in ein einziges, weit ausholendes Werk zu vereinigen suchte. Es war ihm in den 36 Jahren Lehrtätigkeit an der Töchterschule und 25 Jahren an der Universität immer mehr zum Bewußtsein gekommen, wie schwer es dem Fremdsprachigen ist, Stilfehler zu vermeiden, wenn er sich an die gewöhnlichen Wörterbücher hält. So schwebte ihm vor, ein Wörterbuch zu schaffen, in dem der ganze Sprachschatz nach Lebensbereichen geordnet und in seinen Verwendungsmöglichkeiten gekennzeichnet werden sollte. Dieser „Dictionnaire idéologique" sollte den Traum seines Lehrers Bally verwirklichen, der schon am Neuphilologenkongreß vom Jahre 1910 in Zürich den Plan eines solchen Dictionnaires entworfen hatte. Im Jahr 1951 gab Louis Wittmer in Zusammenarbeit mit seinem jungen Kollegen Hugo Glättli ein „Paragraphe-spécimen" des „Dictionnaire idéologique" im Umfang von 36 Seiten heraus. Ein unglaublicher Reichtum von Ausdrucksmöglichkeiten entfaltet sich hier vor unsern Augen, veranschaulicht am Begriffspaar Leben und Tod.

Der Tod hat aber auch hier ins Leben eingegriffen. Das große Werk liegt als ein Torso vor uns. Mehr als 250 000 Fichen zeugen vom unermüdlichen Sammlerfleiß des Verfassers. Aber von den ca. 300 Paragraphen sind erst an die 20 redigiert und druckfertig. Es ist zu wünschen, daß eine junge Kraft das Werk des Meisters zu Ende führe. Doch schon als Konzeption wirft es ein helles Licht auf die Lebensarbeit und auf den Dienst, den Louis Wittmer in aller Stille der Wissenschaft und der Schule geleistet hat. Die Universität Zürich wird den Genfer Philologen in dankbarer Erinnerung bewahren.

Theophil Spoerri



Louis Wittmer